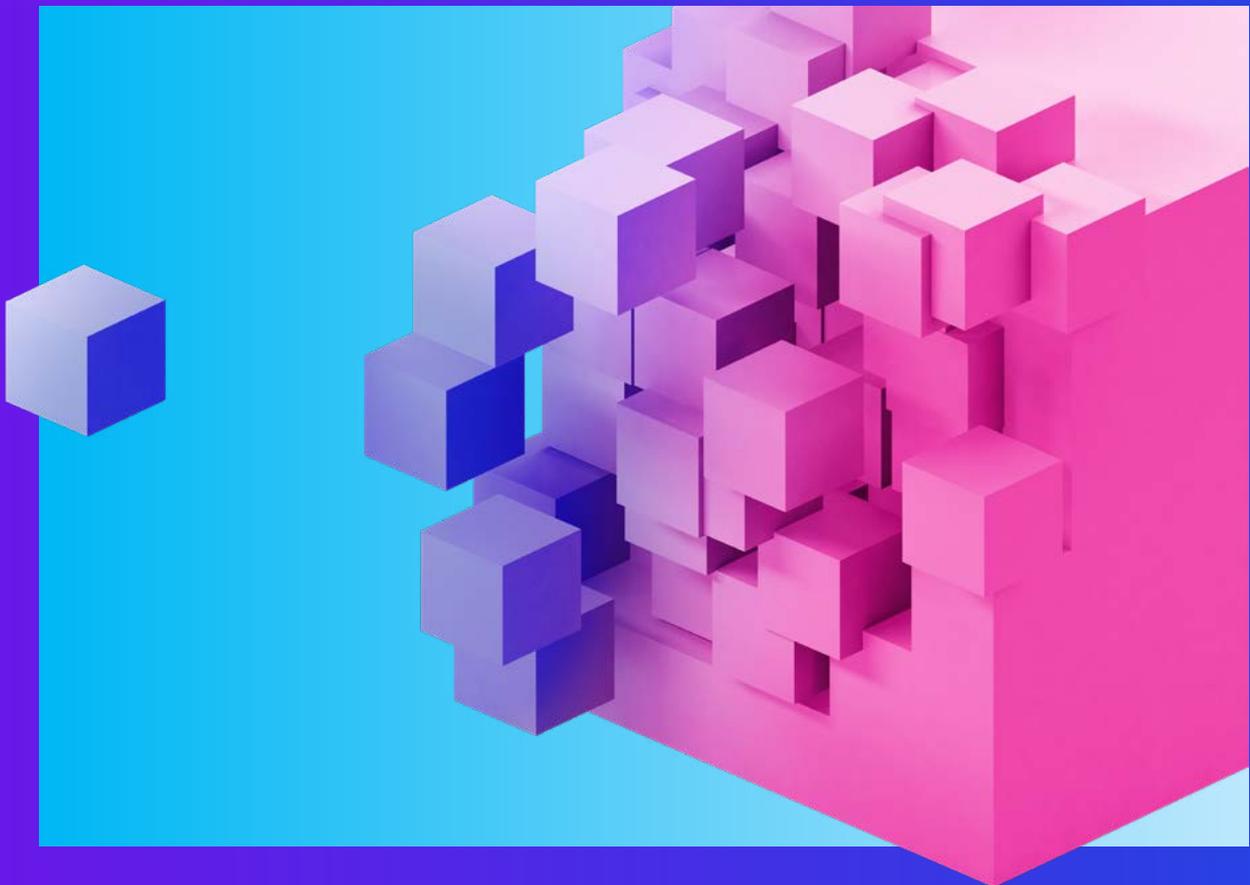




Gegen jede Regel

Wirtschaftskriminalität in Deutschland 2023
Studie



Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit dieser Studie, die bereits seit 1999 durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit dem renommierten Sozialforschungsinstitut Kantar veröffentlicht wird, wollen wir Ihnen einen aktuellen Überblick über wirtschaftskriminelle Handlungen in Deutschland geben. Die Ergebnisse der Studie basieren auf der Befragung von mehr als 1.000 repräsentativ ausgewählten Unternehmen verschiedenster Branchen, Beschäftigtenzahlen und Umsatzstärken.

Die Herausforderungen im Zusammenhang mit Wirtschaftskriminalität werden nicht geringer. Wie bereits in den Vorjahren spielt auch in der aktuellen Befragung der Umgang mit wirtschaftskriminellen Handlungen externer wie interner Natur sowie deren Prävention, Aufdeckung und Aufklärung eine wichtige Rolle in der deutschen Unternehmenslandschaft. Die aktuelle Umfrage zeigt, dass mehr als jedes dritte deutsche Unternehmen in den vergangenen zwei Jahren von wirtschaftskriminellen Handlungen betroffen war und dass die Anfälligkeit dafür mit der Unternehmensgröße steigt.

Das Betätigungsfeld von Wirtschaftskriminalität bleibt weiterhin dynamisch. In den letzten zwei Jahrzehnten standen mit Themen wie Korruptionsbekämpfung, Datenschutz oder einer Reihe von Finanzdelikten unterschiedlichste Aspekte der Wirtschaftskriminalität im Vordergrund. Im Rahmen der Coronakrise verlagerte sich der Fokus dann vornehmlich hin zu Fraud-Szenarien, da veränderte Arbeitsprozesse, wie zum Beispiel Homeoffice, und dadurch begünstigte mangelnde Kontrollen einen entsprechenden Anreiz geboten haben. Zudem war bereits in der vorhergehenden

Befragung ein Anstieg der Cyber-Kriminalität im Zusammenhang mit der Coronakrise zu verzeichnen. Das Thema Cybersecurity wird daher voraussichtlich in den kommenden Jahren für alle Unternehmen weiter an Bedeutung gewinnen.

Nicht nur die Wirtschaftskriminalität selbst wird jedoch immer komplexer – auch die regulatorischen Anforderungen und Vorgaben des Gesetzgebers nehmen stetig zu. Zwar wurde zuletzt ein Gesetzentwurf zur Reformierung des Verbandssanktionsrechts in Deutschland von der vorherigen Bundesregierung gestoppt, jedoch hat die 2021 neu gebildete „Ampel-Koalition“ dieses Vorhaben erneut in den Koalitionsvertrag aufgenommen. Die weitere Entwicklung diesbezüglich bleibt abzuwarten. Gleichzeitig ist am 1. Januar 2023 das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in Kraft getreten. Dieses enthält vor allem Vorgaben zu sowie Sanktionierungen von Menschenrechts- und Umweltverstößen im Rahmen der globalen Lieferketten von Unternehmen. Umso erstaunlicher ist der verhältnismäßig geringe Anteil an Unternehmen, die sich bereits mit dem Gesetz und seinen Auswirkungen beschäftigt haben.

Fakt ist, dass es Unternehmen auch zukünftig nicht bei den bislang getroffenen Maßnahmen zu wirtschaftskriminellen Handlungen belassen können. Im Gegenteil: Allen Beteiligten wird auch weiterhin höchste Wachsamkeit und Flexibilität abverlangt.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine spannende und erkenntnisreiche Lektüre.



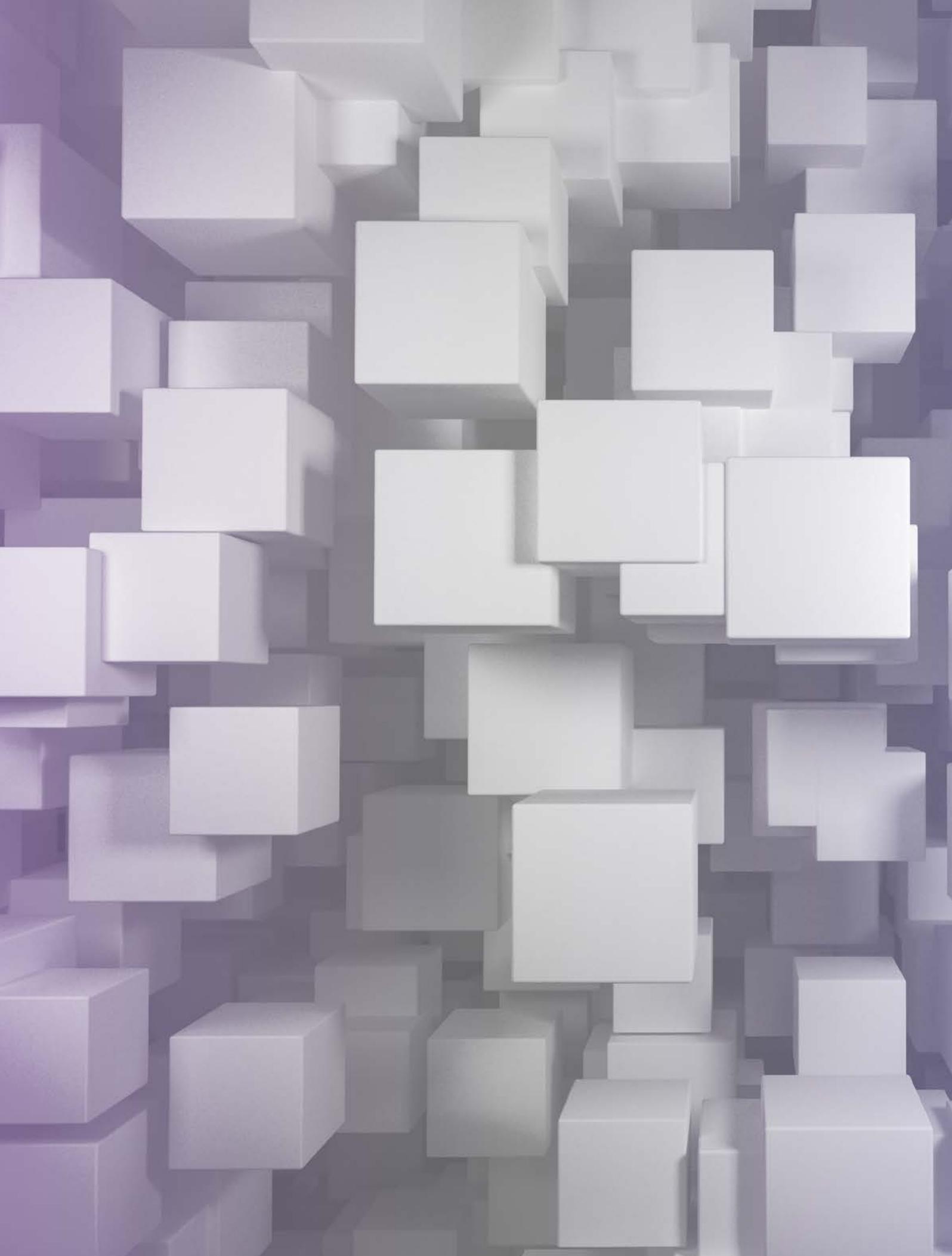
Barbara Scheben

Partnerin, Head of Forensic Deutschland,
KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Alexander Geschonneck

Partner, Head of Forensic EMA,
KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Inhalt

Vorwort	2
<hr/>	
Executive Summary	6
<hr/>	
1. Risikoprofil, Betroffenheit und Kosten von Wirtschaftskriminalität	9
1.1 Allgemeine Risikowahrnehmung und Betroffenheit	9
1.2 Deliktsspezifische Risikowahrnehmung und Betroffenheit	11
1.3 Kosten	16
1.4 Täterherkunft	19
1.5 Bereichsbezogene Betroffenheit	20
1.6 Risikofaktoren	22
<hr/>	
2. Umgang mit Wirtschaftskriminalität in der deutschen Wirtschaft	25
2.1 Externe Unterstützung beim Umgang mit Wirtschaftskriminalität	25
2.2 Investitionsbereitschaft	28
2.3 Präventionsmaßnahmen	30
2.4 Entdeckung der wirtschaftskriminellen Handlung	31
2.5 Operative Aufklärung	34
2.6 Aufklärungsmaßnahmen	35
2.7 Maßnahmen nach der Aufklärung	36
2.8 Verbesserungspotenzial beim Umgang mit Wirtschaftskriminalität	37
2.9 Verhalten gegenüber Unternehmen, von denen Wirtschaftskriminalität ausging	38
<hr/>	
3. Auswirkungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes auf deutsche Unternehmen	43
3.1 Vertrautheit und Umgang mit dem neuen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	43
3.2 Kenntnisse und Maßnahmen hinsichtlich der eigenen Lieferkette	44
3.3 Auswirkungen von Verstößen sowie geplante Präventionsmaßnahmen	46
3.4 Aussagen zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz der deutschen Unternehmen	49
<hr/>	
4. Über die Studie	51
5. Über den Bereich Forensic bei KPMG	55

Executive Summary



01

Risikoeinschätzung und Betroffenheit der Unternehmen ändern sich nur marginal

- Die befragten Unternehmen schätzen das Risiko, von Wirtschaftskriminalität betroffen zu sein, im eigenen Unternehmen bedeutend seltener als hoch oder sehr hoch ein (34 Prozent) als bei anderen Unternehmen (81 Prozent).
- Vor allem das Risiko, von Datendelikten (Datendiebstahl/-missbrauch sowie Datenschutzverstöße) betroffen zu sein, sehen die Unternehmen als besonders hoch an (87 beziehungsweise 78 Prozent).
- Immer mehr Unternehmen geben an, einen Gesamtschaden von mehr als 1 Million Euro durch Wirtschaftskriminalität erlitten zu haben. Der entsprechende Wert erhöhte sich auf 15 Prozent der befragten Unternehmen und liegt damit 50 Prozent höher als im Jahr 2020 (10 Prozent).
- Hinsichtlich der Herkunft der Tatbegehenden bietet sich ein nahezu identisches Bild wie bereits in der Vorgängerstudie: Bei fast jedem zweiten Delikt waren Externe für Wirtschaftskriminalität verantwortlich (2023 und 2020: jeweils 47 Prozent).
- Am häufigsten betroffen waren die Unternehmen in den Bereichen IT und Vertrieb. Erstgenannter Unternehmensbereich verzeichnete einen Anstieg von elf Prozentpunkten (2023: 36 Prozent, 2020: 25 Prozent).



02

Prävention spielt weiterhin eine größere Rolle als Reaktion. Der Rückgriff auf externe Unterstützung sowie die Bedeutung verschiedener Präventionsmaßnahmen verändern sich nur geringfügig

- Im Vergleich zu 2020 greifen weniger Unternehmen bei der unternehmensinternen Sachverhaltsaufklärung auf externe Unterstützung zurück (2023: 46 Prozent, 2020: 56 Prozent). Anders verhält sich dies bei Schulungen – hier setzen 10 Prozent mehr der Unternehmen auf externe Unterstützung als 2020 (2023: 58 Prozent, 2020: 48 Prozent).
- In den vergangenen zwei Jahren haben die Unternehmen zwar mehr Investitionen bis zu 10.000 Euro in die Reaktion auf wirtschaftskriminelle Handlungen getätigt als in die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen, in den Bereichen über 10.000 Euro ist dies jedoch genau umgekehrt. Somit wurde insgesamt mehr Geld in die Prävention als in die Reaktion investiert.
- Auch in der aktuellen Befragung sind Verhaltensgrundsätze und Leitbilder im Unternehmen die am meisten bevorzugte Präventionsmaßnahme. Wie bereits in der vergangenen Studie vertrauen etwa 80 Prozent der Unternehmen darauf.



03

- Im Vergleich zur letzten Studie führten offene Hinweise durch Unternehmensinterne zwar etwas seltener zur Entdeckung wirtschaftskrimineller Handlungen (2023: 52 Prozent, 2020: 55 Prozent). Dennoch ist dies nach wie vor der häufigste Grund für deren Aufdeckung. Allerdings: Weiterhin jede zweite wirtschaftskriminelle Handlung wird lediglich durch Zufall entdeckt (2023: 50 Prozent, 2020: 51 Prozent).
- Lediglich 7 Prozent der Unternehmen sehen kein Verbesserungspotenzial beim Umgang mit wirtschaftskriminellen Handlungen. Das größte Verbesserungspotenzial sehen die Unternehmen bei der unternehmensinternen Kommunikation nach dem Auftreten von wirtschaftskriminellen Vorkommnissen.

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ist da – an Vertrautheit mit dem Thema mangelt es jedoch

- Am 1. Januar 2023 ist das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in Kraft getreten. Dennoch gaben 52 Prozent der Unternehmen an, noch nicht mit den Regelungen des LkSG vertraut zu sein.
- Nur etwas mehr als die Hälfte (57 Prozent) der Befragten können sagen, dass sie sämtliche Partner sowie Bestandteile der Lieferkette des Unternehmens kennen.
- Fast drei von vier Unternehmen (73 Prozent) erwarten Auswirkungen des LkSG auf das eigene Unternehmen. Insbesondere die großen Unternehmen erwarten spürbare Reputationsschäden im Falle eines aufgedeckten Verstoßes.
- Vor allem drei Präventionsmaßnahmen haben die Unternehmen dennoch schon jetzt getroffen: 62 Prozent unterziehen die getroffenen Managementmaßnahmen einer regelmäßigen Wirksamkeitsüberprüfung, 61 Prozent führen Schulungen und Trainings zum LkSG und 60 Prozent eine initiale Risikoanalyse durch.
- 77 Prozent der Unternehmen sprechen dem Thema des LkSG in der Zukunft eine hohe Bedeutung zu. Der Finanzsektor geht jedoch zum größten Teil davon aus, dass das LkSG weniger ihn, sondern hauptsächlich den Industriesektor betreffen wird.

Unter dynamischen Vorzeichen



Kapitel 1

Risikoprofil, Betroffenheit und Kosten von Wirtschaftskriminalität

Für die vorliegende Studie wurden 1.001 Unternehmen befragt. Die Befragung und Erstellung der Studie fand im Jahr 2022 statt. Die Unternehmen wurden in die Kategorien „groß“, „mittel“ und „klein“ eingeteilt. Unternehmen mit einem Umsatz von über 3 Milliarden Euro oder mit mehr als 500 Mitarbeitenden gelten hierbei als groß, Unternehmen mit einem Umsatz zwischen 250 Millionen und 3 Milliarden Euro oder mit 101 bis 500 Mitarbeitenden als mittel und Unternehmen, die diese Schwellenwerte nicht erreichen, gelten als klein. Sofern es zwischen Unternehmen derselben Kategorie größere Unterschiede beim Umsatz oder bei der Mitarbeitendenzahl gibt, wird dies gesondert erwähnt. Die Teilnehmenden konnten im Rahmen der Befragung zwischen den Antwortmöglichkeiten „sehr gut“, „gut“, „schlecht“ und „sehr schlecht“ wählen.

1.1 Allgemeine Risikowahrnehmung und Betroffenheit

Die befragten Unternehmen schätzen das Risiko wirtschaftskrimineller Handlungen im eigenen Haus in der aktuellen Befragung zu 34 Prozent als hoch oder sehr hoch ein. Für andere Unternehmen schätzen sie dieses Risiko hingegen zu 81 Prozent mit hoch oder sehr hoch ein. Dies entspricht im Verhältnis ungefähr den Ergebnissen unserer Studie zur Wirtschaftskriminalität aus dem Jahr 2020 (eigenes Unternehmen: 30 Prozent hoch beziehungsweise sehr hoch, andere Unternehmen: 78 Prozent hoch beziehungsweise sehr hoch).

Es zeigt sich auch, dass kleine Unternehmen das Risiko wirtschaftskrimineller Handlungen für ihr eigenes Unternehmen geringer einschätzen als mittlere und große Unternehmen (30 Prozent gegenüber 41 beziehungsweise 34 Prozent). Allerdings schätzen die kleinen Unternehmen auch das eigene Schutzniveau im Hinblick auf wirtschaftskriminelle Handlungen als weniger ausgeprägt ein (gut: 74 Prozent, sehr gut: 15 Prozent) als mittlere (gut: 78 Prozent, sehr gut: 14 Prozent) und große (gut: 81 Prozent, sehr gut: 16 Prozent) Unternehmen. Keines der befragten Unternehmen hält indes den eigenen Schutz für sehr schlecht (2020: 2 Prozent), lediglich 9 Prozent (2020: 12 Prozent) attestieren sich ein generell schlechtes Schutzniveau.

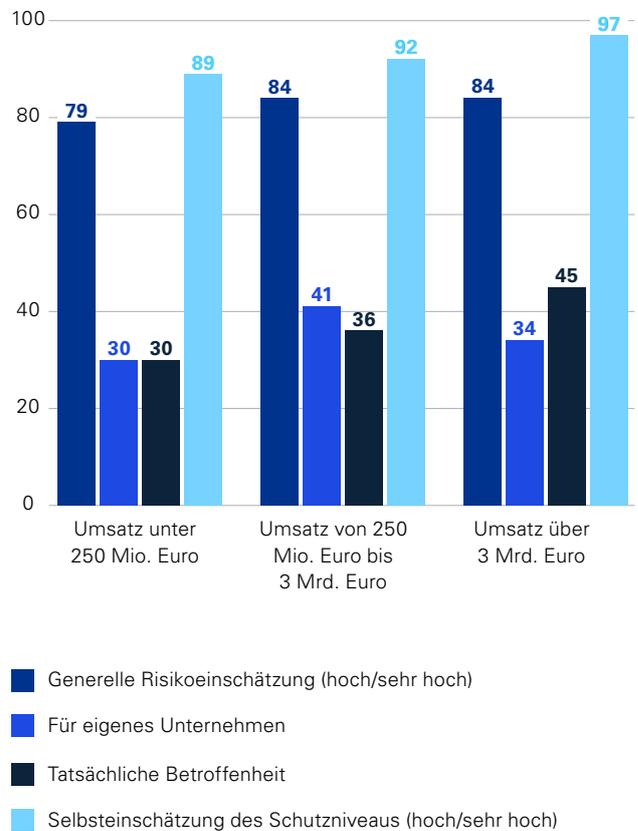
Der Anteil unter den befragten Unternehmen, die angeben, von wirtschaftskriminellen Handlungen betroffen zu sein, ist erstmals seit 2014 wieder angestiegen. Während diese Zahl im Jahr 2020 bei 30 Prozent (2018: 32 Prozent, 2016: 34 Prozent, 2014: 35 Prozent) lag, ergab sich in der aktuellen Befragung eine Betroffenheitsrate von 34 Prozent.

Auffällig ist, dass größere Unternehmen bedeutend häufiger angeben, von wirtschaftskriminellen Handlungen betroffen zu sein, als kleine Unternehmen: Die Befragung ergab, dass 30 Prozent der kleinen Unternehmen in den letzten zwei Jahren von wirtschaftskriminellen Handlungen betroffen waren, bei großen Unternehmen liegt die Betroffenheitsrate hingegen bei 45 Prozent. Damit konnte sich der Trend, dass zwischen 2014 und 2020 die Betroffenheit der großen Unternehmen stets rückläufig war (2020: 38 Prozent, 2018: 41 Prozent, 2016: 45 Prozent, 2014: 53 Prozent), nicht fortsetzen.

Wie bereits in der letzten Studie weisen auch in der aktuellen Befragung die Zahlen wieder darauf hin, dass zwischen der Größe der Unternehmen und der angegebenen Betroffenheit ein Zusammenhang besteht. Eine Erklärung für diese Beziehung könnte sein, dass größere Unternehmen aufgrund ihrer – meist komplexen – Unternehmensstruktur häufiger Gelegenheiten für Wirtschaftskriminalität bieten. Als weitere Erklärung für diesen Umstand kann das Kontrollparadoxon (je ausgeprägter das interne Kontrollsystem, desto höher die Zahl der entdeckten Verstöße) herangezogen werden. Da kleine Unternehmen seltener über stark ausgeprägte Kontroll- und Monitoringmaßnahmen verfügen als große Unternehmen, ist zu vermuten, dass die Dunkelziffer von Verstößen bei ersteren deutlich höher ausfällt (siehe auch Abschnitt 2.6).

Zudem könnte auch die Corona-Pandemie ein relevanter Faktor für den Anstieg der Betroffenheit gewesen sein. Durch die Umstellung auf das Arbeiten im Homeoffice dürften sich neue Möglichkeiten zur Begehung wirtschaftskrimineller Handlungen ergeben haben. Außerdem könnte die durch das Homeoffice veränderte soziale Sphäre sowie eine größere physische und emotionale Distanz der Arbeitnehmenden zu den Unternehmen hier eine Rolle gespielt haben. Dazu passt auch die These, dass größere Unternehmen stärker von Wirtschaftskriminalität betroffen waren, da diese zumeist schneller und umfassender auf Homeoffice umgestellt haben als die mittleren oder kleinen Unternehmen.

Abbildung 1:
Vergleich Risikoeinschätzung, Betroffenheit und Einschätzung des eigenen Schutzes gegen Wirtschaftskriminalität



Quelle: KPMG in Deutschland, 2023; Angaben in Prozent

Analog zu den Studienergebnissen aus dem Jahr 2020 schätzen auch in der aktuellen Befragung diejenigen Unternehmen, welche in den vergangenen zwei Jahren von Wirtschaftskriminalität betroffen waren, das Risiko eines erneuten Verstoßes häufiger als hoch oder sehr hoch ein als Unternehmen, welche nicht betroffen waren: Jedes zweite der betroffenen Unternehmen (52 Prozent) schätzt das Risiko eines weiteren Vorfalles als hoch oder sehr hoch ein, bei den nicht betroffenen ist dies nur bei jedem vierten Unternehmen der Fall (25 Prozent). Während nur 6 Prozent der betroffenen Unternehmen das Risiko als sehr niedrig einschätzen, ist dies bei fast dreimal so vielen der nicht von Wirtschaftskriminalität betroffenen Unternehmen der Fall (17 Prozent). Daraus folgt auch, dass die Unternehmen, die eine Ursachenforschung für ihre Betroffenheit von Wirtschaftskriminalität vorgenommen haben, ein realistisches Bild hinsichtlich der zukünftigen Gefährdungslage haben könnten, was eine bessere Prävention in Zeiten knapper Budgets und Ressourcen ermöglichen würde.

Zudem zeigen die Ergebnisse der Befragung, dass insbesondere die großen Unternehmen am häufigsten (36 Prozent) davon ausgehen, dass das Risiko für wirtschaftskriminelle Handlungen in den nächsten zwei Jahren steigen wird. Eine ähnliche Entwicklung befürchten auch kleine Unternehmen (35 Prozent). Die mittleren Unternehmen hingegen sind mit 32 Prozent etwas optimistischer. Des Weiteren gehen über die Hälfte der kleinen, mittleren und großen Unternehmen (61, 62 sowie 56 Prozent) davon aus, dass das Risiko wirtschaftskrimineller Handlungen in den nächsten zwei Jahren gleich bleiben wird, wohingegen nur etwa 5 Prozent aller Befragten von einem verringerten Risiko ausgehen.

1.2 Deliktsspezifische Risikowahrnehmung und Betroffenheit

An den Ergebnissen der deliktsspezifischen Einschätzung der Betroffenheit hat sich im Vergleich zur vorherigen Untersuchung wenig verändert.

Wie bereits im Jahr 2020 haben Unternehmen die größten Sorgen hinsichtlich möglicher Vorfälle im Umfeld von **Datendiebstahl und -missbrauch**. Rund neun von zehn Unternehmen geben an, dass sie das Risiko, von diesbezüglichen Ereignissen betroffen zu sein, als hoch (59 Prozent) oder sehr hoch (28 Prozent) ansehen. Damit wird die Einschätzung „sehr hoch“ bei dieser Deliktsart – verglichen mit den übrigen Delikten – besonders häufig genannt. Ein ähnlich hohes Risiko sehen die Unternehmen nur für Datenschutzverstöße (sehr hoch: 21 Prozent, hoch: 57 Prozent). Dies gilt für alle befragten Unternehmen, unabhängig von Mitarbeitendenzahl, Umsatzstärke oder Selbstbewertung der unternehmensinternen Schutzmaßnahmen.

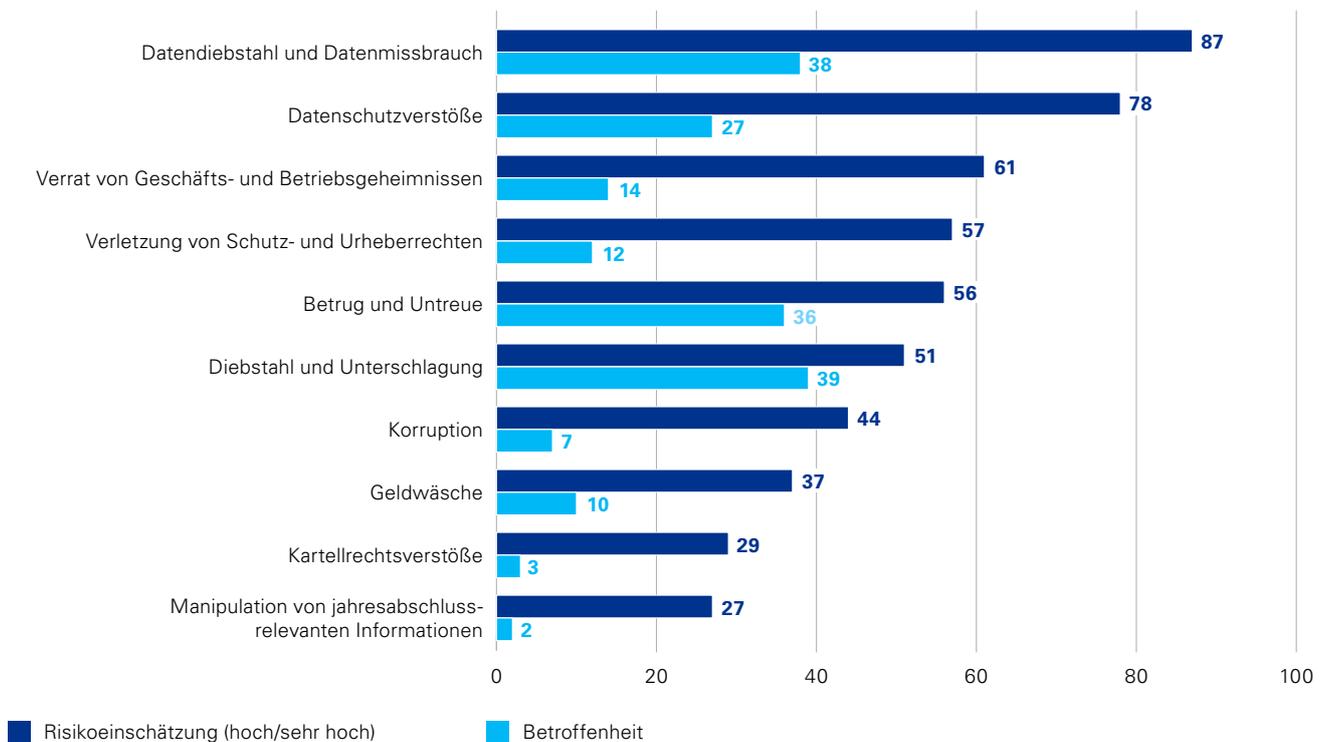
In den vergangenen zwei Jahren waren mehr als ein Drittel der Unternehmen (38 Prozent) von den Delikten Datendiebstahl beziehungsweise Datenmissbrauch betroffen. Im Vergleich zu den Ergebnissen der Studie im Jahr 2020 ist dies ein Anstieg um 7 Prozentpunkte (2020: 31 Prozent).

Die große Diskrepanz zwischen Risikoeinschätzung und tatsächlicher Betroffenheit im Zusammenhang mit Vorfällen im Umfeld von Datendiebstahl und -missbrauch – 87 Prozent gegenüber 38 Prozent – könnte darauf zurückzuführen sein, dass die Themen Cyberkriminalität sowie Hackerangriffe stärker in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt sind, was dazu führt, dass die Unternehmen das Risiko hierfür höher einschätzen. Laut einer Sonderauswertung des Bundeskriminalamtes haben auch die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Homeoffice-Maßnahmen einen Anstieg von Cyberkriminalität begünstigt. Dies bestätigt auch die kürzlich von KPMG veröffentlichte Studie „e-Crime: Computerkriminalität in der deutschen Wirtschaft 2022“, wonach über ein Viertel (26 Prozent) der dort befragten Unternehmen angibt, dass die Betroffenheit von Cyberkriminalität im Rahmen der Corona-Pandemie gestiegen ist.

Auffällig ist, dass im Vergleich zu den Studien in den Jahren 2020 und 2018 die Anzahl der Unternehmen, die von den vorgenannten Delikten betroffen waren, um 7 Prozentpunkte gestiegen ist (von jeweils 31 Prozent auf 38 Prozent), die Risikoeinschätzung jedoch nur marginal gestiegen ist (2023: 87 Prozent, 2020: 86 Prozent). Die sehr hohe Risikowahrnehmung sowie die vergleichsweise hohe Betroffenheit durch Datendiebstahl und -missbrauch verdeutlichen einmal mehr die enorme Bedeutung von Daten im heutigen Unternehmensalltag. Zugleich wird damit auch deutlich, dass in Zeiten, in denen die Menge der verarbeiteten Daten als auch der Verarbeitungsvorgänge einem stetigen Anstieg unterliegen, der Schutz von Daten besonders wichtig ist. Denn mit der zunehmenden Digitalisierung gehen beispielsweise durch die Nutzung neuer Verarbeitungssysteme auch neue Risiken hinsichtlich der Verarbeitung von Daten einher, die es durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen abzuwehren gilt, um Datendiebstahl und -missbrauch zu verhindern.

Neben den eben genannten Datendelikten wurden in der aktuellen Befragung erstmals auch **Angaben zu Datenschutzverstößen** erhoben. Hierzu zählen unter anderem unberechtigte Zugriffe auf personenbezogene Daten, Manipulationen von personenbezogenen Daten sowie Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten. Eine große Mehrheit von 78 Prozent der befragten Unternehmen stuft das Risiko, von Datenschutzverstößen betroffen zu sein, als hoch oder sogar sehr hoch ein. Immerhin 27 Prozent geben an, bereits von Datenschutzverstößen betroffen gewesen zu sein. Diese Zahl verwundert mit Blick auf die höhere Betroffenheit bei Datendiebstahl und -missbrauch insbesondere deshalb, da beide Delikte zumeist gleichzeitig auftreten. Werden Daten gestohlen oder missbraucht und enthalten diese Daten personenbezogene Daten – was regelmäßig der Fall sein dürfte –, liegt zugleich eine Datenschutzverletzung vor. Es ist außerdem zu vermuten, dass die Dunkelziffer an (unerkannten) Datenschutzverletzungen wesentlich höher ist. Insbesondere unberechtigte Zugriffe auf personenbezogene Daten sowie deren Manipulation bleiben oftmals unerkannt.

Abbildung 2:
Risikoabschätzung im Vergleich zur tatsächlichen Betroffenheit



Quelle: KPMG in Deutschland, 2023; Angaben in Prozent



Knapp ein Drittel (31 Prozent) der befragten Unternehmen schätzen das Risiko, von **Geldwäsche** betroffen zu sein, als gering ein. Deutliche Unterschiede zeigen sich hier vor allem zwischen den Branchen, was sich mit den Erkenntnissen aus der Studie im Jahr 2020 deckt. Während 67 Prozent (2020: 75 Prozent) der Unternehmen des Finanzsektors das Risiko, von Geldwäsche betroffen zu sein, als hoch oder sehr hoch einschätzen, ist dies nur bei 34 Prozent der Unternehmen (2020: ebenfalls 34 Prozent) aus anderen Branchen der Fall.

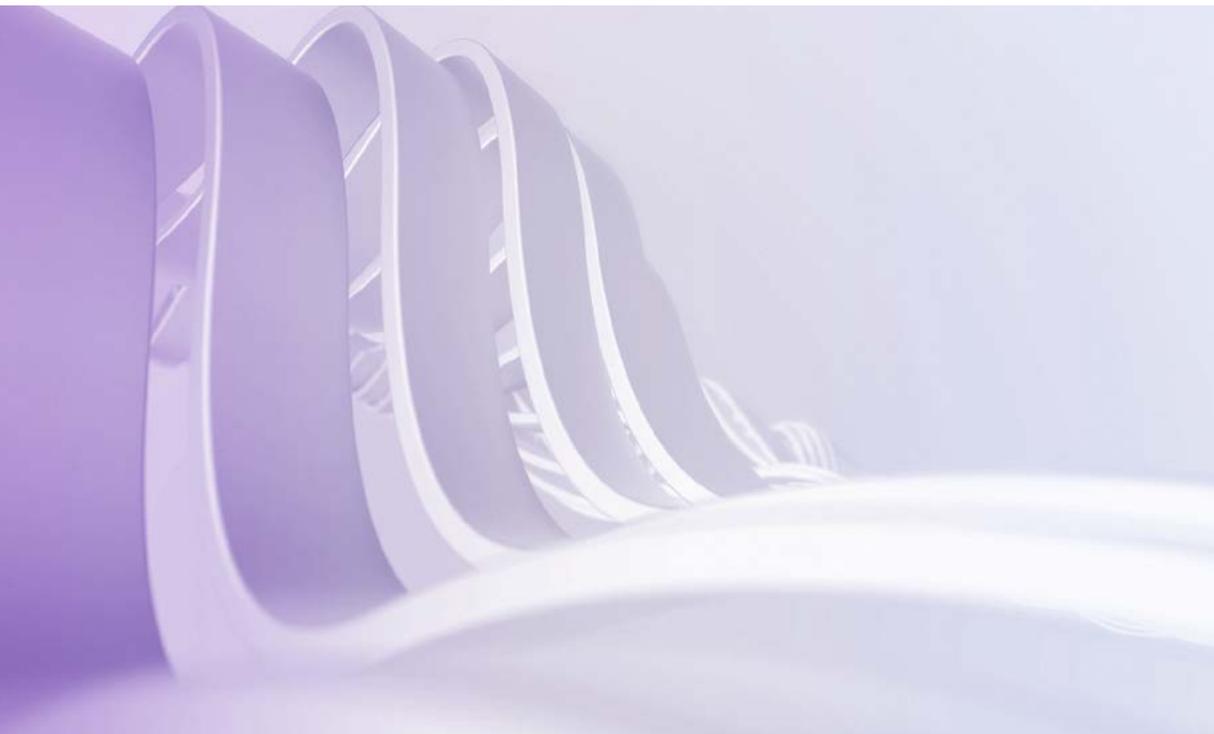
Die hohe Risikoeinschätzung bei Unternehmen des Finanzsektors verwundert nicht, da das Risiko und die Betroffenheit von Geldwäsche hier hoch sind und Gegenstand einer strengen Regulatorik und Aufsicht. In Bezug auf die übrigen Branchen überrascht jedoch die verhältnismäßig niedrige Risikoeinschätzung. Gerade vor dem Hintergrund, dass dieses Risiko auch bei Unternehmen, die nicht im Finanzsektor tätig sind, besteht, erscheint die Risikowahrnehmung hier als zu gering. Dies spiegelt sich insbesondere darin wider, dass beispielsweise auch Güterhändler als geldwäscherechtlich Verpflichtete gelten.

Von Delikten im Bereich **Betrug und Untreue** sind 36 Prozent der befragten Unternehmen betroffen. Hierbei geben vor allem große Unternehmen eine höhere Betroffenheit an als kleine oder mittlere Unternehmen (kleine Unternehmen: 33 Prozent, mittlere Unternehmen: 31 Prozent, große Unternehmen: 69 Prozent). Damit nimmt die durchschnittliche Betroffenheit im Vergleich zu den vorangegangenen Studien weiterhin ab (2020: 43 Prozent, 2018: 58 Prozent). Allerdings halten 56 Prozent der Befragten – und damit mehr als im Jahr 2020 – das Risiko, von Betrug und Untreue betroffen zu sein, für hoch oder sehr hoch (2020: 53 Prozent).

Während 63 Prozent der Unternehmen, welche ihren eigenen Schutz gegen Wirtschaftskriminalität als gut oder sehr gut einstufen, von Betrug und Untreue betroffen waren, trat diese Deliktsart nur bei 37 Prozent der Unternehmen, die ihre internen Sicherungsmaßnahmen als schlecht oder sehr schlecht bewerten, auf. Grundsätzlich liegt die Vermutung nahe, dass gerade Unternehmen mit besseren Schutzmaßnahmen seltener von Wirtschaftskriminalität betroffen sein sollten. Doch das Gegenteil ist der Fall, wie sich anhand der oben genannten Zahlen konstatieren lässt. Die Erklärung für dieses Phänomen findet sich im Kontrollparadoxon: Ein ausgeprägtes Schutzniveau führt zwangsläufig zu besseren Aufklärungs-, Kontroll- sowie Reaktionsmechanismen innerhalb eines Unternehmens. Das bedeutet, dass Unternehmen mit ordnungsgemäß implementierten Maßnahmen schlichtweg häufiger auf wirtschaftskriminelle Aktivitäten aufmerksam werden und einen entsprechenden Vorfall melden können. Damit lässt sich die vergleichsweise hohe Betroffenheit trotz effektiver interner Schutzvorkehrungen erklären. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass bei Unternehmen mit einem eher schlechten Schutzniveau viele Taten unentdeckt bleiben und somit die Dunkelziffer sehr hoch sein dürfte. Große Unternehmen sind also nicht tatsächlich häufiger von Wirtschaftskriminalität betroffen, sondern sie wird von diesen lediglich öfter erkannt.

Die Divergenz zwischen Risikoeinschätzung und tatsächlicher Betroffenheit für Delikte im Bereich Betrug und Untreue sowie für Diebstahl und Unterschlagung ist deutlich geringer als bei den anderen abgefragten wirtschaftskriminellen Handlungen (Betrug und Untreue, Risikoeinschätzung: 56 Prozent, Betroffenheit: 36 Prozent, Diebstahl und Unterschlagung, Risikoeinschätzung: 51 Prozent, Betroffenheit: 39 Prozent). Im Vergleich zu der vorangegangenen Studie aus dem Jahr 2020 hat die Betroffenheit allerdings abgenommen (Betrug und Untreue: 43 Prozent 2020 zu 36 Prozent 2023, Diebstahl und Unterschlagung: 46 Prozent 2020 zu 39 Prozent 2023).

In der aktuellen Studie geben insgesamt 7 Prozent der Unternehmen an, **Korruptionsfälle** im Unternehmen festgestellt zu haben. Damit setzt sich der Trend einer rückläufigen Betroffenheit fort (2020: 8 Prozent, 2018: 13 Prozent, 2016: 16 Prozent). Interessant dabei ist, dass umsatzstarke Unternehmen nun mit 8 Prozent seltener betroffen sind, nachdem sie in der Vorgängerstudie mit 18 Prozent noch der Spitzenreiter waren. Nur kleine Unternehmen waren noch seltener betroffen (5 Prozent), mittlere hingegen mit 10 Prozent sogar öfter als große Unternehmen.



Wie bereits in den Studien der Jahre 2018 und 2020 bestätigt sich durch die aktuellen Befragungsergebnisse erneut der Eindruck, dass es gerade die mittleren Unternehmen sind, die am häufigsten mit **Kartellrechtsverstößen** zu tun haben. Jedoch waren dieses Mal deutlich weniger mittlere Unternehmen betroffen als noch in der vorherigen Studie (2023: 4 Prozent, 2020: 8 Prozent, 2018: 11 Prozent). Hingegen gaben bei der Befragung im Jahr 2016 noch 21 Prozent der großen Unternehmen an, Verstöße gegen das Kartellrecht festgestellt zu haben. Im Jahr 2018 waren es dann nur noch 6 Prozent. Dieser Wert hat sich im Jahr 2020 (3 Prozent) sogar noch halbiert und ist seither gleich geblieben (2023: 3 Prozent). Was den Unterschied zwischen der Risikoeinschätzung und der tatsächlichen Betroffenheit der Unternehmen angeht, ist auch bei der Deliktsart Kartellrechtsverstöße eine gewisse Diskrepanz ersichtlich. Zwar schätzen mit 29 Prozent insgesamt vergleichsweise wenige Unternehmen das Risiko, von Kartellrechtsverstößen betroffen zu sein, als hoch oder sehr hoch ein, jedoch liegt die tatsächliche Betroffenheit auch nur bei 3 Prozent.

Als großes Risiko, wenn auch mit einer leichten Abnahme im Vergleich zu der letzten Befragung, wird weiterhin die **Verletzung von Schutz- und Urheberrechten** von den befragten Unternehmen eingestuft (hoch beziehungsweise sehr hoch 2023: 57 Prozent, 2020: 66 Prozent). Sogar diejenigen Unternehmen, welche sich selbst einen sehr guten Schutz gegen Wirtschaftskriminalität attestieren, schätzen das Risiko von Delikten dieser Art mit 51 Prozent als hoch oder sehr hoch ein. Betrachtet man die befragten Unternehmen nach Branchen, ist die Risikowahrnehmung über

alle Sektoren hinweg ähnlich hoch und unterscheidet sich nur um wenige Prozentpunkte. Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes bewerten dieses Risiko mit 58 Prozent als hoch oder sehr hoch (2020: 66 Prozent). Unternehmen der Handels- und Dienstleistungsbranche sehen dies ähnlich (Handel: 55 Prozent, Dienstleistung: 56 Prozent), was im Wesentlichen den Ergebnissen der vorangegangenen Studie entspricht (Handel: 55 Prozent, Dienstleistung: 54 Prozent). Die tatsächliche Betroffenheit aller befragten Unternehmen hingegen ist von 19 Prozent im Jahr 2020 auf aktuell 12 Prozent gesunken.

Die Risikoeinschätzung in Bezug auf die Verletzung von **Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen** ist im Vergleich zur letzten Befragung gesunken (2023: 61 Prozent, 2020: 64 Prozent). Aus Sicht der Befragten ist das Risiko der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen nach Datendiebstahl beziehungsweise -missbrauch sowie Datenschutzverstößen das Delikt mit dem dritthöchsten Risiko. Insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen stufen dieses Risiko als sehr hoch ein. Gleichzeitig ist die tatsächliche Betroffenheit dieser Deliktsart allerdings von 16 Prozent im Jahr 2020 auf 14 Prozent gesunken.

Was die **Gefahr der Manipulation von jahresabschlussrelevanten Informationen** anbelangt, nehmen die befragten Unternehmen unabhängig von Größe und Branche das Risiko dieser Deliktsart als besonders gering wahr. Mit 70 Prozent gibt die große Mehrheit an, das Risiko sei niedrig oder sogar sehr niedrig. Die Zahl der davon betroffenen Unternehmen ist mit 2 Prozent wie schon 2020 konstant geblieben.

1.3 Kosten

Unter Gesamtschaden ist die Gesamtheit aller im unmittelbaren Zusammenhang mit wirtschaftskriminellen Handlungen abgeflossenen Vermögenswerte, entgangene Gewinne, Ermittlungs- und Folgekosten sowie etwaige Bußgelder, Geldstrafen und eventuelle Gewinnabschöpfungen zu verstehen.

Im Rahmen der aktuellen Befragung kann erneut mehr als jedes vierte Unternehmen (26 Prozent) den aus wirtschaftskriminellen Handlungen resultierenden monetären Gesamtschaden nicht beziffern. Damit steigt der Wert im Vergleich zum Jahr 2020 (damals 18 Prozent) um einen erheblichen Betrag an. Zwar haben nun deutlich weniger Unternehmen Probleme, den Schaden aus den Deliktsarten Korruption und Geldwäsche zu beziffern (Korruption: 2023: 12 Prozent, 2020: 39 Prozent, Geldwäsche: 2023: 27 Prozent, 2020: 35 Prozent). Bei den Deliktsarten Datendiebstahl oder -missbrauch (2023: 32 Prozent, 2020: 20 Prozent), Manipulation von jahresabschlussrelevanten Informationen (2023: 50 Prozent, 2020: 29 Prozent) und Kartellrechtsverstößen (2023: 40 Prozent, 2020: 19 Prozent) ist jedoch ein starker Anstieg bei den nicht zu beziffernden Schadenssummen zu verzeichnen.

In Bezug auf monetäre Schäden aus Datenschutzverstößen können 33 Prozent der Unternehmen den Gesamtschaden nicht beziffern. Demgegenüber geben 43 Prozent einen Schaden zwischen 0 und 20.000 Euro an – mit Blick auf den in der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vorgesehenen Bußgeldrahmen von bis zu 4 Prozent des gesamten weltweiten Konzernvorjahresumsatzes sowie potenzielle Schadensersatzansprüche von betroffenen Personen ein vergleichsweise geringer Wert. Von allen Unternehmen, die eine Schadenssumme konkret beziffern können, verzeichnet nahezu jedes zweite (41 Prozent) einen Schaden zwischen 100.000 und 1 Million Euro.

Auch hinsichtlich Datendiebstahl oder -missbrauch scheinen die hohen potenziellen Bußgelder aus der DSGVO unberücksichtigt zu bleiben. Hier ist allerdings ein leichter Anstieg erkennbar. Bezifferten im Jahr 2020 noch 3 Prozent der Unternehmen einen Gesamtschaden in Höhe von 1 Million Euro oder mehr, so steigt der Wert in der aktuellen Befragung auf 4 Prozent an.

Den mit Abstand größten Schaden erlitten die befragten Unternehmen aufgrund von Diebstahl und Unterschlagung. Dieser beläuft sich in der aktuellen Befragung auf circa 44,6 Millionen Euro und bildet damit den größten Anteil (29 Prozent) am gesamten durch die abgefragten Delikte entstandenen Schaden (154 Millionen Euro). Platz zwei und drei bilden die Deliktsarten Betrug und Untreue (Schadenshöhe: 30,2 Millionen Euro, Anteil am Gesamtschaden: 19 Prozent) sowie Datendiebstahl und -missbrauch (Schadenshöhe: 28 Millionen Euro, Anteil am Gesamtschaden: 18 Prozent). Diese Zahlen berücksichtigen selbstverständlich nur die entdeckten Delikte. Die reale Zahl dürfte aufgrund der anzunehmenden Dunkelziffer an wirtschaftskriminellen Handlungen entsprechend wesentlich höher sein.

Bereits von 2018 zu 2020 stieg in der Befragung der Anteil der Unternehmen, welche einen Gesamtschaden von mehr als 1 Million Euro vermerkten, an (2020: 10 Prozent, 2018: 7 Prozent). Im Rahmen der aktuellen Studie nimmt der Anteil enorm ab (5 Prozent).

Auffallend dabei: Insbesondere Unternehmen mit einem Jahresumsatz im mittleren Bereich verzeichnen einen enormen Anstieg an Schäden im siebenstelligen Bereich (2023: 28 Prozent; 2020: 13 Prozent).

Abbildung 3:

Gesamtschaden durch Wirtschaftskriminalität in den vergangenen zwei Jahren

	Gesamt	Umsatz unter 250 Mio. Euro	Umsatz von 250 Mio. bis 3 Mrd. Euro	Umsatz über 3 Mrd. Euro
Unter 10.000 Euro	9	7	5	5
10.000 bis 99.999 Euro	30	24	18	18
100.000 bis 999.999 Euro	31	34	25	28
1 Mio. Euro oder mehr	5	7	28	26
Keine Angabe	26	29	24	23

Quelle: KPMG in Deutschland, 2023; Angaben in Prozent

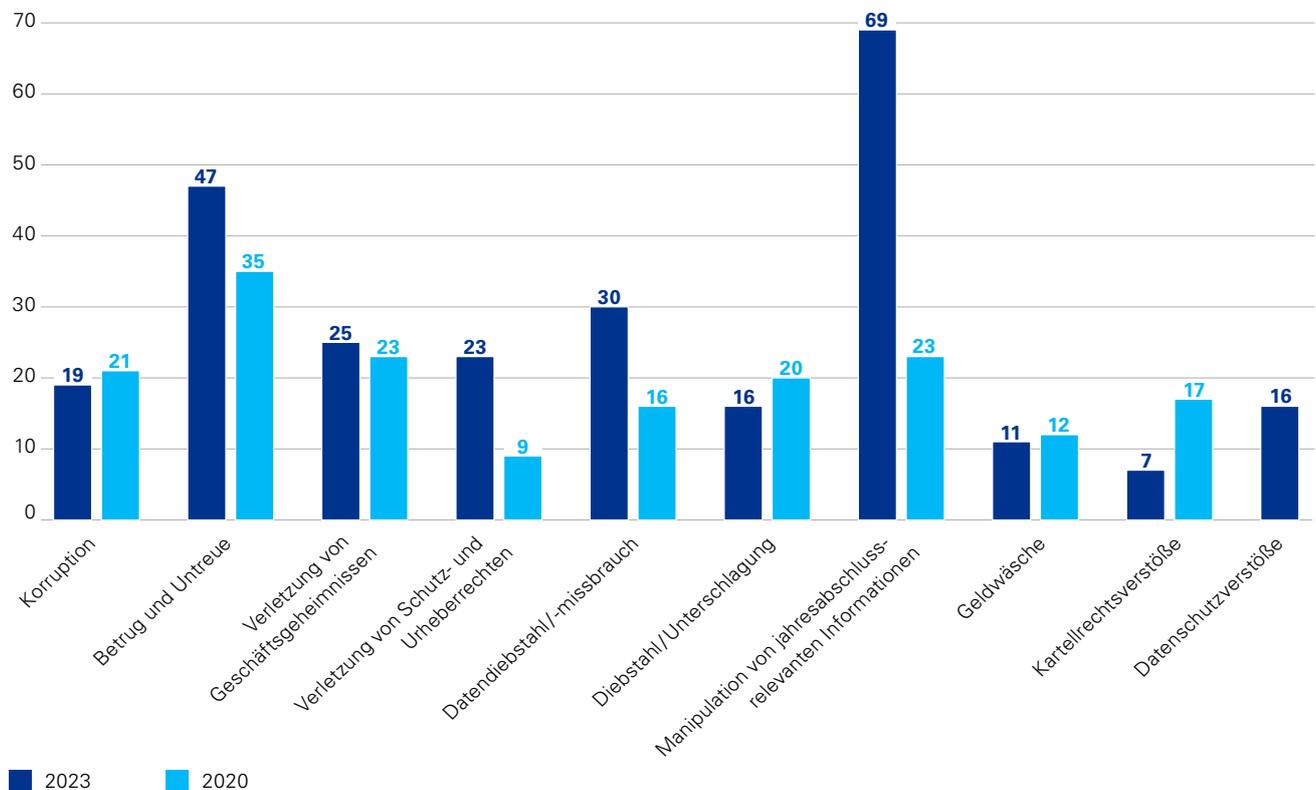


Der prozentuale Anteil der Ermittlungs- und Folgekosten durch das Auftreten von Delikten beläuft sich in der aktuellen Befragung durchschnittlich auf 26 Prozent, was einen deutlichen Anstieg im Vergleich zu der Studie aus dem Jahr 2020 darstellt (19 Prozent).

Die zahlenmäßig höchsten Ermittlungs- und Folgekosten verursachten Betrug und Untreue mit 14,3 Millionen Euro. Auch prozentual bilden die Ermittlungs- und Folgekosten hier mit 47 Prozent

einen wesentlichen Anteil aller durch das Delikt verursachten Kosten (30,2 Millionen Euro). Die Ermittlungs- und Folgekosten für Datenschutzverstöße nehmen mit einem Wert von 1,6 Millionen Euro 16 Prozent des Gesamtschadens für dieses Delikt (10 Millionen Euro) im Jahr 2023 ein. Ein Vergleich zur Vorgängerstudie kann nicht gezogen werden, da Datenschutzverstöße in der aktuellen Studie erstmalig abgefragt wurden. Die Verfolgung der Entwicklung in der Zukunft bleibt also spannend.

Abbildung 4:
Kategoriespezifischer Anteil der Ermittlungs- und Folgekosten an den Gesamtschäden



Quelle: KPMG in Deutschland, 2023; Angaben in Prozent

1.4 Täterherkunft

Die Herkunft der Tatbegehenden unterscheidet sich hinsichtlich der einzelnen Delikte wie erwartet stark. Der Anteil der durch Externe durchgeführten kriminellen Handlungen verbleibt auf einem identischen Niveau wie in der Vorgängerstudie: Nachdem der prozentuale Anteil externer Tatbegehender von 2018 zu 2020 erheblich gesunken war (von 61 Prozent auf 47 Prozent), liegt dieser in der aktuellen Befragung weiterhin bei 47 Prozent. Den allgemein geringsten Anteil an Tätern bildet das Top-Management mit durchschnittlich 6,5 Prozent.

Bei den Korruptionsdelikten geben die befragten Unternehmen zu 24 Prozent externe Täter sowie zu 72 Prozent interne Täter an. Bei der Verletzung von Schutz- und Urheberrechten stellen Externe mit einem Anteil von 85 Prozent das Gros der Tatbegehenden dar.

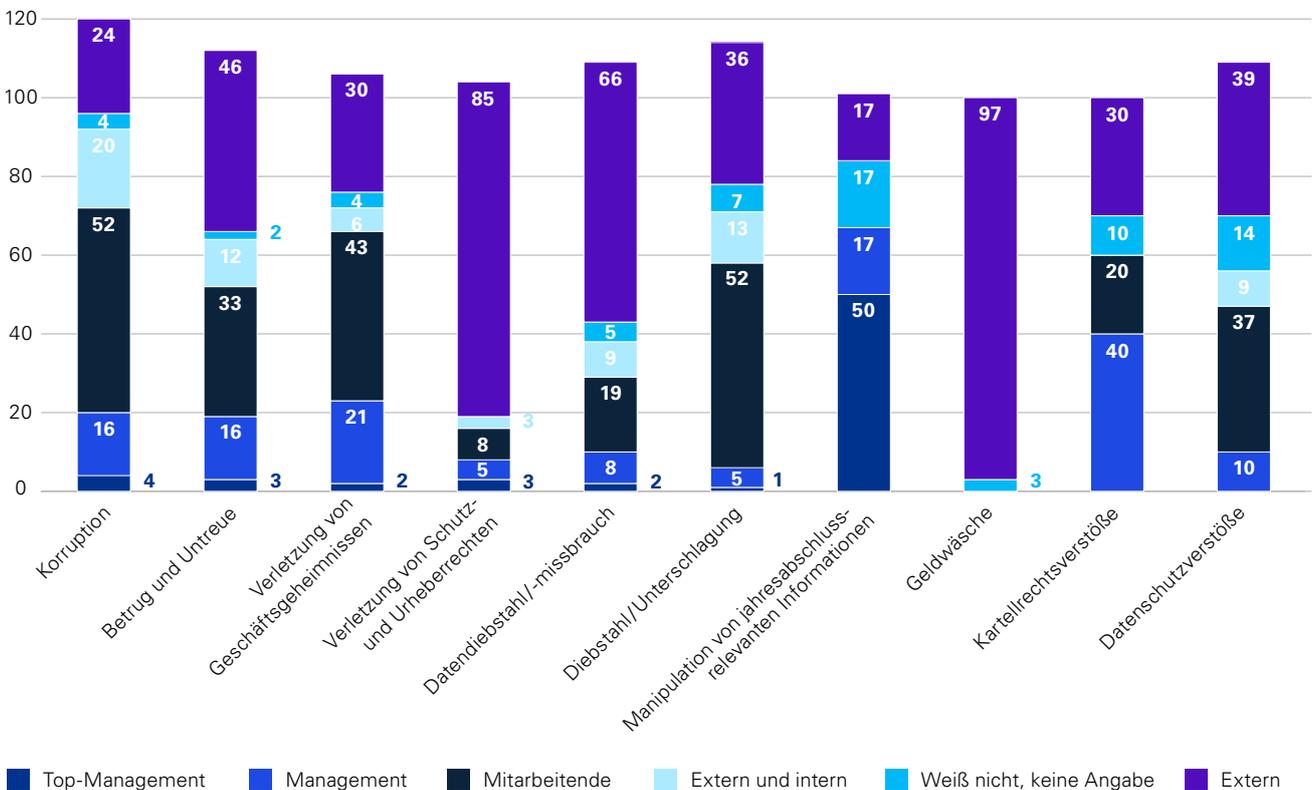
Bei den Geldwäschedelikten werden zu 97 Prozent externe Täter angegeben. Im Bereich der Verletzung von Geschäftsgeheimnissen sind die Täter zu 66 Prozent Interne, wovon es sich bei 21 Prozent um Mitarbeitende der Management-Ebene handelt.

Bei den Betrugs- und Untreuedelikten ist der Täterkreis zwischen Internen und Externen nahezu ausgeglichen. Mit 46 Prozent sind fast die Hälfte der Tatbegehenden Externe. Von den 52 Prozent der internen Täter stellen Mitarbeitende mit 33 Prozent den überwiegenden Anteil dar, während 16 Prozent aus dem mittleren Management stammen.

Hinsichtlich der Manipulation von jahresabschlussrelevanten Informationen stellt das Top-Management mit 50 Prozent genau die Hälfte aller Täter dar. Zudem werden zu 17 Prozent Externe als Täter angegeben. Auffallend ist, dass der Anteil derjenigen Unternehmen, die bei diesem Delikt keine Angaben zur Herkunft der Tatbegehenden machen, mit 17 Prozent deutlich höher liegt als bei den übrigen Delikten.

Bei Kartellrechtsverstößen stellt das mittlere Management mit 40 Prozent den größten Täterkreis dar. Auffallend ist, dass bei diesem Delikt die kleinen Unternehmen zu 100 Prozent angeben, dass die Täter aus dem mittleren Management stammen. In Bezug auf Datenschutzverstöße werden zu 39 Prozent Externe als Täter genannt.

Abbildung 5:
Täterherkunft



Quelle: KPMG in Deutschland, 2023; Angaben in Prozent; Werte über 100 Prozent ergeben sich daraus, dass auch die Tatbegehung durch ein Zusammenwirken interner und externer Täter abgefragt wurde.



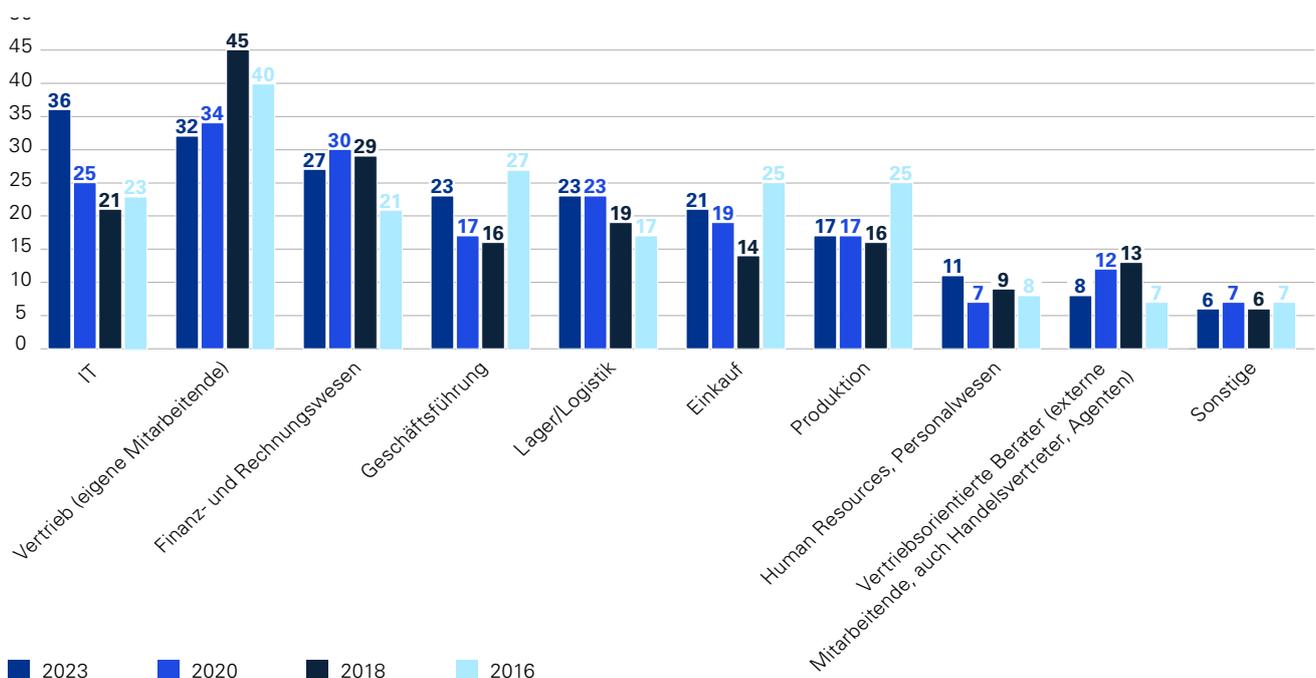
1.5 Bereichsbezogene Betroffenheit

Sowohl in der Studie aus dem Jahr 2020 als auch in der Studie aus 2018 war der Vertrieb insgesamt der am häufigsten von Wirtschaftskriminalität betroffene Unternehmensbereich. 2020 war jedoch bereits ein starker Rückgang in diesem Bereich zu erkennen (2020: 34 Prozent, 2018: 45 Prozent). Dieser Rückgang setzt sich im Jahr 2023 – wenn auch in sehr geringem Umfang – mit nunmehr 32 Prozent fort.

Bezogen auf den Bereich der IT ist wiederum ein starker Anstieg der Betroffenheit zu erkennen. Gaben bei der Studie im Jahr 2020 noch 25 Prozent der Unternehmen an, dass dieser Unternehmensbereich betroffen gewesen ist, so steigt der Wert in der aktuellen Befragung auf 36 Prozent an. Bei den kleinen und mittleren Unternehmen ist die IT sogar der am häufigsten betroffene Bereich (kleine Unternehmen: 36 Prozent, mittlere Unternehmen: 35 Prozent). Der Vertrieb wiederum belegt bei den kleinen und mittleren Unternehmen mit 28 respektive 30 Prozent den zweiten Platz. Bei den großen Unternehmen ist nach wie vor der Vertrieb mit 51 Prozent am häufigsten betroffen, während die IT mit 44 Prozent den zweiten Platz belegt.

Die Betroffenheit der übrigen Bereiche unterscheidet sich – ähnlich wie bereits im Jahr 2020 – um maximal 6 Prozentpunkte.

Abbildung 6:
Betroffene Bereiche im Jahresvergleich



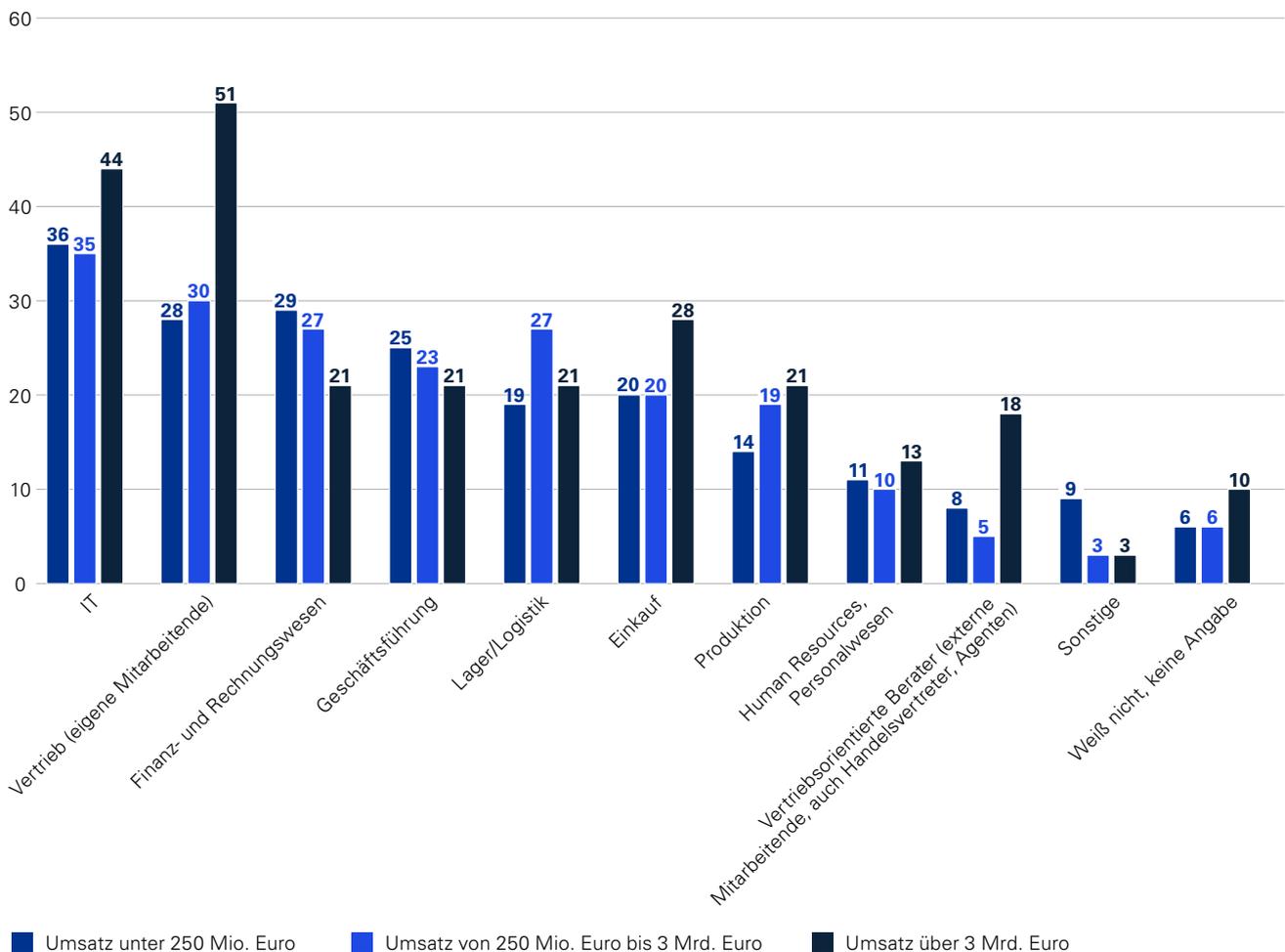
Quelle: KPMG in Deutschland, 2023; Angaben in Prozent

In Bezug auf das Finanz- und Rechnungswesen war in den Jahren 2018 und 2020 ein Trend zu erkennen, wonach dieser Bereich zunehmend von Wirtschaftskriminalität betroffen war (ein Anstieg um 8 Prozentpunkte auf 29 Prozent im Jahr 2018 sowie auf 30 Prozent im Jahr 2020). Dieser Trend wird in der aktuellen Befragung durchbrochen. In den befragten Unternehmen ist nur noch in 27 Prozent der Fälle das Finanz- und Rechnungswesen von Wirtschaftskriminalität betroffen gewesen. Der Anteil liegt damit sogar unter dem Wert von 2018 (29 Prozent).

Von allen Unternehmen, welche in den vergangenen zwei Jahren Wirtschaftskriminalität erlebten, geben 11 Prozent an, im Bereich Human Resources (HR) betroffen gewesen zu sein. Dies stellt einen Anstieg von 7 auf 11 Prozent im Vergleich zu 2020 dar. Der Bereich HR bleibt allerdings insgesamt einer der am wenigsten betroffenen Bereiche.

Betrachtet man die verschiedenen Unternehmenskategorien nach Umsatz, so hat sich bei den kleinen Unternehmen nicht viel verändert. Auffallend stark ist der Anstieg der Betroffenheit des IT-Bereichs vor allem bei großen Unternehmen. Wurden im Jahr 2020 noch 15 Prozent aller wirtschaftskriminellen Handlungen dort verzeichnet, beläuft sich der Wert in der aktuellen Befragung auf 44 Prozent. Größenübergreifend geben die Unternehmen an, eine Zunahme von 17 Prozent auf 23 Prozent im Bereich der Geschäftsführung verzeichnet zu haben. Auch hier waren vor allem Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 3 Milliarden Euro betroffen (2023: 21 Prozent, 2020: 9 Prozent). Bei mittleren Unternehmen ist insbesondere in den Bereichen Einkauf (2023: 20 Prozent, 2020: 16 Prozent), bei vertriebsorientierten Mitarbeitenden (2023: 5 Prozent, 2020: 11 Prozent) sowie im Finanz- und Rechnungswesen (2023: 27 Prozent, 2020: 36 Prozent) eine Veränderung wahrzunehmen.

Abbildung 7:
Betroffene Bereiche nach Umsatz



Quelle: KPMG in Deutschland, 2023; Angaben in Prozent

1.6 Risikofaktoren

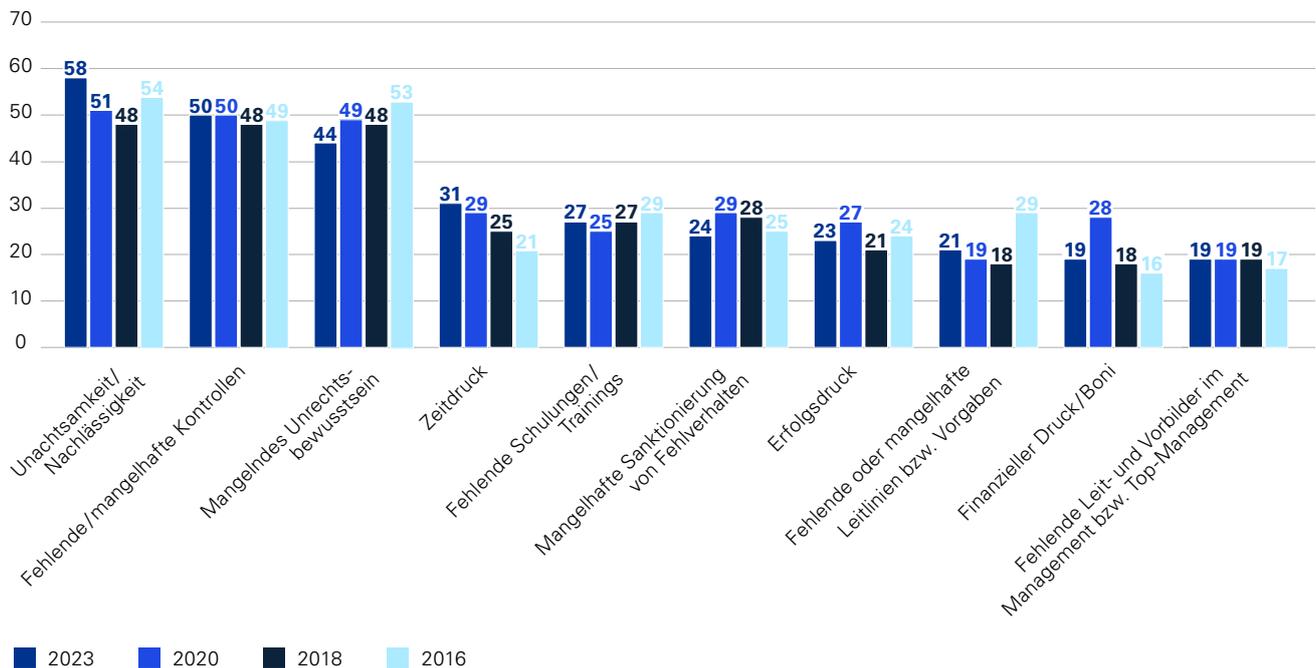
Wie bereits in der letzten Befragung werden auch dieses Mal wieder Nachlässigkeit und Unachtsamkeit als die häufigsten Ursachen für die Begehung von wirtschaftskriminellen Handlungen genannt. Mehr als die Hälfte der Unternehmen (58 Prozent) sehen hierin den größten Risikotreiber. Platz zwei bei den Ursachen belegen erneut fehlende oder mangelhafte Kontrollen: Insgesamt sehen 50 Prozent diesen Punkt als wesentlichen Faktor für die Begehung von wirtschaftskriminellen Handlungen. Das Thema „mangelndes Unrechtsbewusstsein“ ist im Gegensatz zur letzten Befragung um 5 Prozentpunkte von 49 Prozent auf 44 Prozent gesunken.

Wie bereits in der Studie des Jahres 2020 fällt auch in der aktuellen Befragung auf: Je mehr Mitarbeitende ein Unternehmen hat, desto häufiger werden

grundsätzlich die abgefragten Faktoren als potenzielles Risiko für Wirtschaftskriminalität genannt. Sehen etwa 54 Prozent der kleinen Unternehmen den Faktor „Unachtsamkeit beziehungsweise Nachlässigkeit“ als Risikotreiber an, so ist dies sogar bei 61 Prozent der großen Unternehmen der Fall. Weitere Beispiele sind das Thema „mangelndes Unrechtsbewusstsein“ (kleine Unternehmen: 44 Prozent, große Unternehmen: 50 Prozent) oder der Erfolgsdruck (kleine Unternehmen: 15 Prozent, große Unternehmen: 27 Prozent). Eine Ausnahme bildet der Risikofaktor „fehlende oder mangelnde Leitlinien“, welchen 25 Prozent der kleinen, jedoch nur 21 Prozent der großen Unternehmen als risikorelevant einstufen. Auch den Faktor „fehlende oder mangelhafte Kontrollen“ sehen mehr kleine Unternehmen als risikorelevant für die Begehung wirtschaftskrimineller Handlungen an (56 Prozent) als große Unternehmen (53 Prozent).

Abbildung 8:

Risikofaktoren für Begehung einer wirtschaftskriminellen Handlung mit hoher oder sehr hoher Bedeutung



Quelle: KPMG in Deutschland, 2023; Angaben in Prozent

Auch in der aktuellen Befragung setzt sich die Zunahme des Faktors „Zeitdruck“ wie schon in den vorangegangenen Studien fort (2020: 29 Prozent, 2018: 25 Prozent). Der Wert liegt nun bei 31 Prozent. Die Relevanz des Faktors „finanzieller Druck“ sinkt hingegen von 28 Prozent im Jahr 2020 auf 19 Prozent in der aktuellen Befragung. Auch der Anteil des Faktors „Erfolgsdruck“ ist rückläufig im Vergleich zu 2020 (2023: 23 Prozent, 2020: 27 Prozent).

Nur noch 24 Prozent (2020: 29 Prozent) aller Unternehmen sehen die mangelhafte Sanktionierung von Fehlverhalten als begünstigenden Faktor für das Auftreten von Wirtschaftskriminalität, wobei der Anteil unter den kleinen Unternehmen mit 23 Prozent gleich geblieben ist. Ein Rückgang von immerhin 5 Prozentpunkten (2023: 25 Prozent, 2020: 30 Prozent) ist für diesen Risikofaktor in den großen Unternehmen zu verzeichnen, weshalb davon auszugehen ist, dass hier neue oder erweiterte Maßnahmen implementiert wurden.

Ein leichter Anstieg von 25 Prozent im Jahr 2020 auf 27 Prozent ist beim Faktor „fehlende Schulungen und Trainings“ zu erkennen. Dies korreliert mit der Zunahme von Unachtsamkeit und Nachlässigkeit als risikofördernde Faktoren. Dabei unterscheiden sich große Unternehmen (26 Prozent) nicht stark von den mittelgroßen (26 Prozent) und kleinen Unternehmen (28 Prozent). Mangelhafte oder fehlende Leitlinien halten nur 21 Prozent der Befragten für die Ursache zur Begehung von wirtschaftskriminellen Handlungen.



Für klare Kante

Kapitel 2

Umgang mit Wirtschaftskriminalität in der deutschen Wirtschaft

Nahezu alle befragten Unternehmen (98 Prozent) geben an, über etablierte Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung von Wirtschaftskriminalität zu verfügen. Nur 56 Prozent der Unternehmen haben für die nächsten zwei Jahre keine (weiteren) Präventionsmaßnahmen geplant. Externe Unterstützung im Umgang mit wirtschaftskriminellen Handlungen ist bereits bei der Mehrheit der Unternehmen üblich oder zumindest beabsichtigt.

2.1 Externe Unterstützung beim Umgang mit Wirtschaftskriminalität

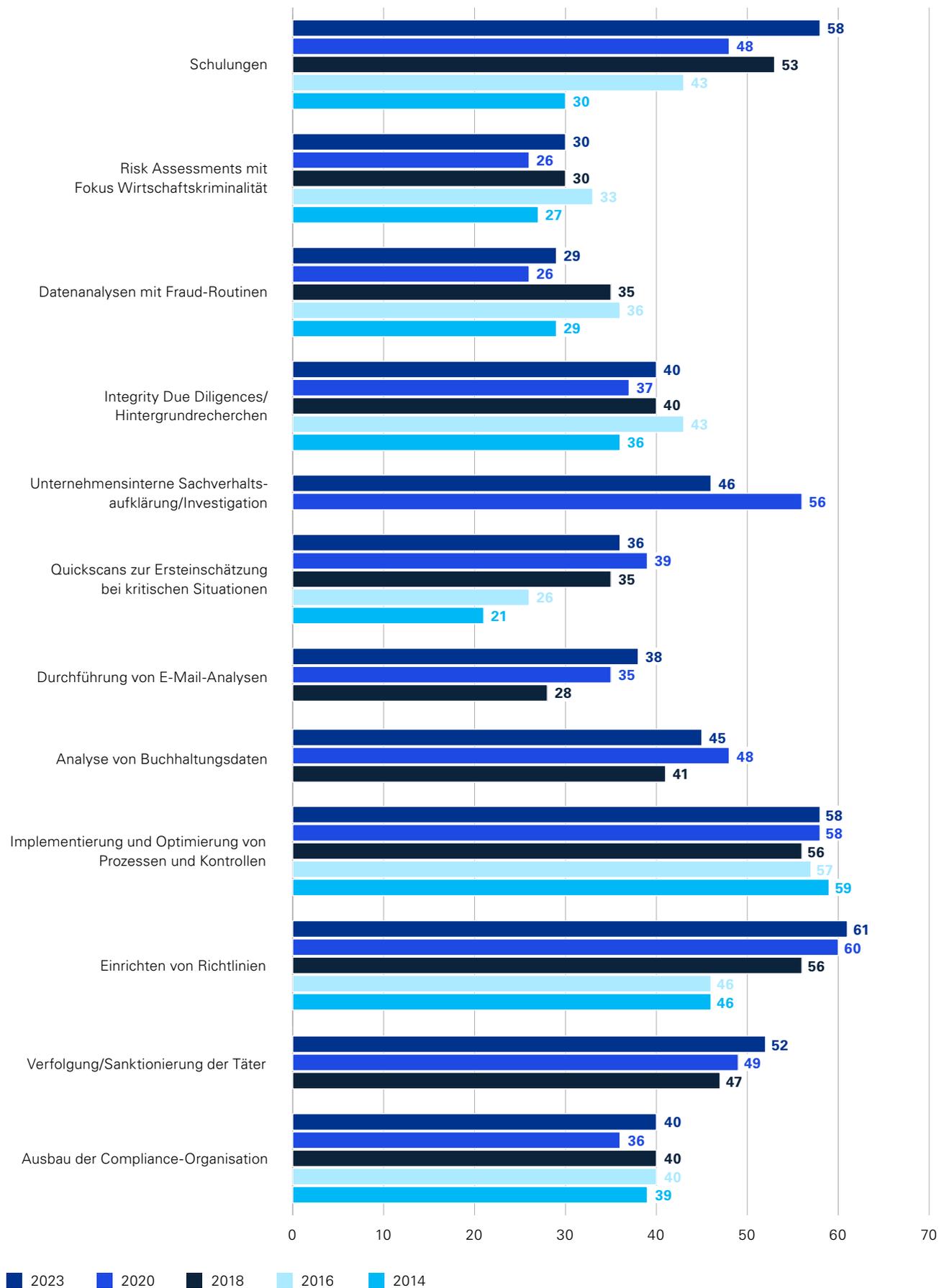
Die Erfahrungen von Unternehmen mit Wirtschaftskriminalität haben gezeigt, dass interne Maßnahmen zur Prävention und Verhinderung von Wirtschaftskriminalität oftmals nicht ausreichen. Im Verlauf der letzten acht Jahre entwickelte sich zunehmend der Trend, beim Umgang mit Wirtschaftskriminalität vermehrt auf externe Unterstützung zurückzugreifen.

Diese Tatsache wird bei der Erstellung von Richtlinien (hier greift mit 61 Prozent der größte Anteil der Unternehmen auf externe Unterstützung zurück) und der Implementierung und Optimierung von Prozessen (58 Prozent) deutlich. Zudem ist auch eine Zunahme von externer Unterstützung bei der Durchführung von Schulungen (2023: 58 Prozent, 2020: 48 Prozent) zu erkennen.

Der Wert für die im Jahr 2020 erstmals abgefragte Maßnahme der Durchführung von unternehmensinternen Untersuchungen nimmt in der aktuellen Studie ab (2023: 46 Prozent, 2020: 56 Prozent). Ein Rückgang ist ebenfalls bei der Analyse von Buchhaltungsdaten (2023: 45 Prozent, 2020: 48 Prozent) und der Durchführung von Quickscans zur Ersteinschätzung kritischer Situationen (2023: 36 Prozent, 2020: 39 Prozent) zu beobachten.

Abbildung 9:

Externe Unterstützung beim Umgang mit wirtschaftskriminellen Handlungen



Quelle: KPMG in Deutschland, 2023; Angaben in Prozent; die Antwortmöglichkeiten „Bei der Verfolgung/Sanktionierung der Täter“, „Bei der Analyse von Buchhaltungsdaten“ und „Bei der Durchführung von E-Mail-Analysen“ wurden erstmals in der Studie aus 2018 aufgeführt, die Antwortmöglichkeit „Unternehmensinterne Sachverhaltsaufklärung/Investigation“ erstmals in der Studie aus 2020.

Seit 2018 kontinuierlich zugenommen hat die Inanspruchnahme von Unterstützung durch externe Dienstleister bei der Verfolgung der Tatbegehenden von Wirtschaftskriminalität (2023: 52 Prozent, 2020: 49 Prozent, 2018: 47 Prozent).

Auch der Wert für externe Unterstützung bei der Durchführung von Hintergrundrecherchen beziehungsweise Integrity Due Diligences sowie beim Ausbau der Compliance-Organisation beläuft sich wie bereits 2018 auf 40 Prozent (2020: 37 Prozent).

Einen leichten Anstieg verzeichnen die Unternehmen bei der Hinzuziehung externer Dienstleister im Rahmen der Analyse von E-Mails (2023: 38 Prozent, 2020: 35 Prozent). Auffällig ist dabei, dass mittlere Unternehmen (43 Prozent) diesbezüglich häufiger auf externe Hilfe zurückgreifen als kleine (37 Prozent) oder große (33 Prozent).

Große Unternehmen greifen erneut vor allem bei Schulungen (2023: 62 Prozent, keine Veränderung zu 2020) auf externe Ressourcen zurück. In Bezug auf den Ausbau der Compliance-Organisation nutzen 46 Prozent der großen Unternehmen externe Unterstützung, dies sind 5 Prozentpunkte weniger als im Jahr 2020 (2023: 46 Prozent, 2020: 51 Prozent). Bei der Implementierung von Richtlinien greifen bei den mittleren Unternehmen mit 63 Prozent ebenso viele auf externe Dienstleister zurück wie bereits in der Studie im Jahr 2020. Der Anteil externer Unterstützung bei der Implementierung und Optimierung von Prozessen und Kontrollen (2023: 61 Prozent, 2020: 62 Prozent) sowie bei der Verfolgung beziehungsweise Sanktionierung von Tatbegehenden (2023: 54 Prozent, 2020: 57 Prozent) bleibt nahezu unverändert.

Unternehmen, welche bereits von Wirtschaftskriminalität betroffen waren, greifen zu 65 Prozent auf externe Dienstleister für die Durchführung von Schulungen zurück – 2020 lag dieser Wert nur bei 61 Prozent. Dahingegen ist bei bereits Betroffenen die Unterstützung externer Dienstleister im Zusammenhang mit Quicksans zurückgegangen (2023: 42 Prozent, 2020: 50 Prozent).

Bei den Unternehmen, welche noch nicht von Wirtschaftskriminalität betroffen waren, kann sogar eine noch deutlichere Steigerung beim Einsatz von externen Dienstleistern im Rahmen von Schulungen verzeichnet werden. Gaben hier im Rahmen der letzten Studie noch 43 Prozent an, auf externe Dienstleister zurückzugreifen, so steigt der Anteil in der aktuellen Befragung um 12 Prozentpunkte auf 55 Prozent an. Dem gegenüber steht ein Rückgang von externer Hilfe bei der unternehmensinternen Sachverhaltsaufklärung beziehungsweise Investigation (2023: 44 Prozent, 2020: 52 Prozent).

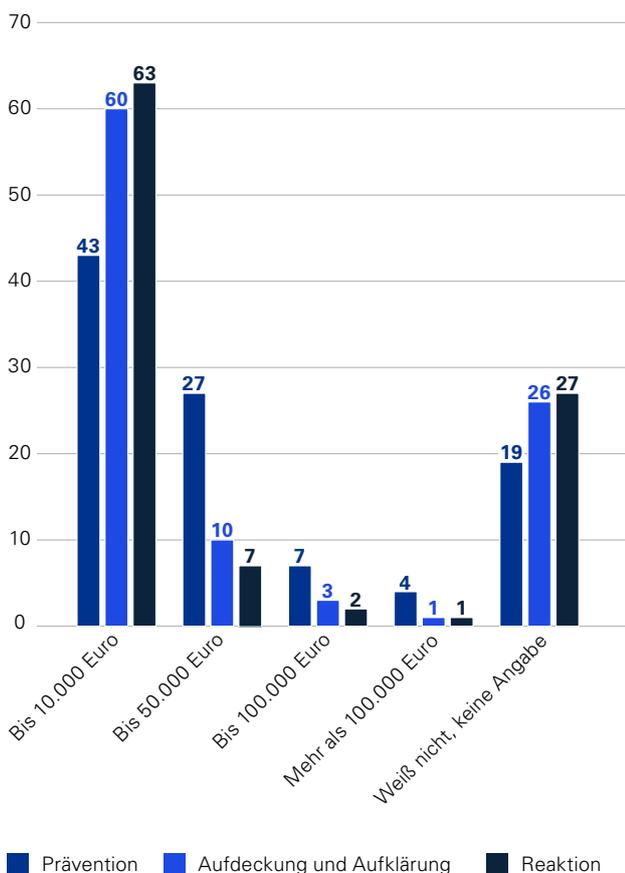
Bei Datenanalysen mit Fraud-Routinen nutzen inzwischen 3 Prozentpunkte mehr die Angebote externer Dienstleister als vor zwei Jahren (2023: 29 Prozent, 2020: 26 Prozent). Die umsatzstärksten Unternehmen verzeichnen hierbei allerdings einen Rückgang um 9 Prozentpunkte (2023: 41 Prozent, 2020: 50 Prozent).

Wie bereits in der Studie 2020 ist auch in der aktuellen Befragung zu erkennen, dass diejenigen Unternehmen, welche ihr Schutzniveau als hoch oder sehr hoch ansehen, deutlich häufiger auf externe Dienstleister zurückgreifen (im Durchschnitt 46 Prozent) als diejenigen Unternehmen, welche sich selbst ein schlechtes Schutzniveau attestieren (im Durchschnitt 34 Prozent). Besonders auffällig ist dies vor allem beim Ausbau der Compliance-Organisation: Während 42 Prozent der gut geschützten Unternehmen bei diesem Thema die Unterstützung durch externe Dienstleister nutzen, ist dies nur bei 23 Prozent der schlecht geschützten Unternehmen der Fall.

2.2 Investitionsbereitschaft

Für externe Unterstützung bei der Umsetzung präventiver Maßnahmen zur Vermeidung von Wirtschaftskriminalität geben 43 Prozent der Befragten an, in den zurückliegenden zwei Jahren bis zu 10.000 Euro ausgegeben zu haben. Im Jahr 2020 waren dies 48 Prozent der befragten Unternehmen. Hinsichtlich der Aufdeckung und Aufklärung sowie der Reaktion auf wirtschaftskriminelle Handlungen wurden zu 60 beziehungsweise 63 Prozent bis zu 10.000 Euro investiert. Hier ist ein leichter Anstieg im Vergleich zur Studie aus dem Jahr 2020 zu verzeichnen (2020: 59 und 60 Prozent). Größere Beträge ab 10.000 Euro wurden am ehesten für die Unterstützung bei der Implementierung ordnungsgemäßer Präventionsmaßnahmen ausgegeben.

Abbildung 10:
Investitionen in den vergangenen zwei Jahren



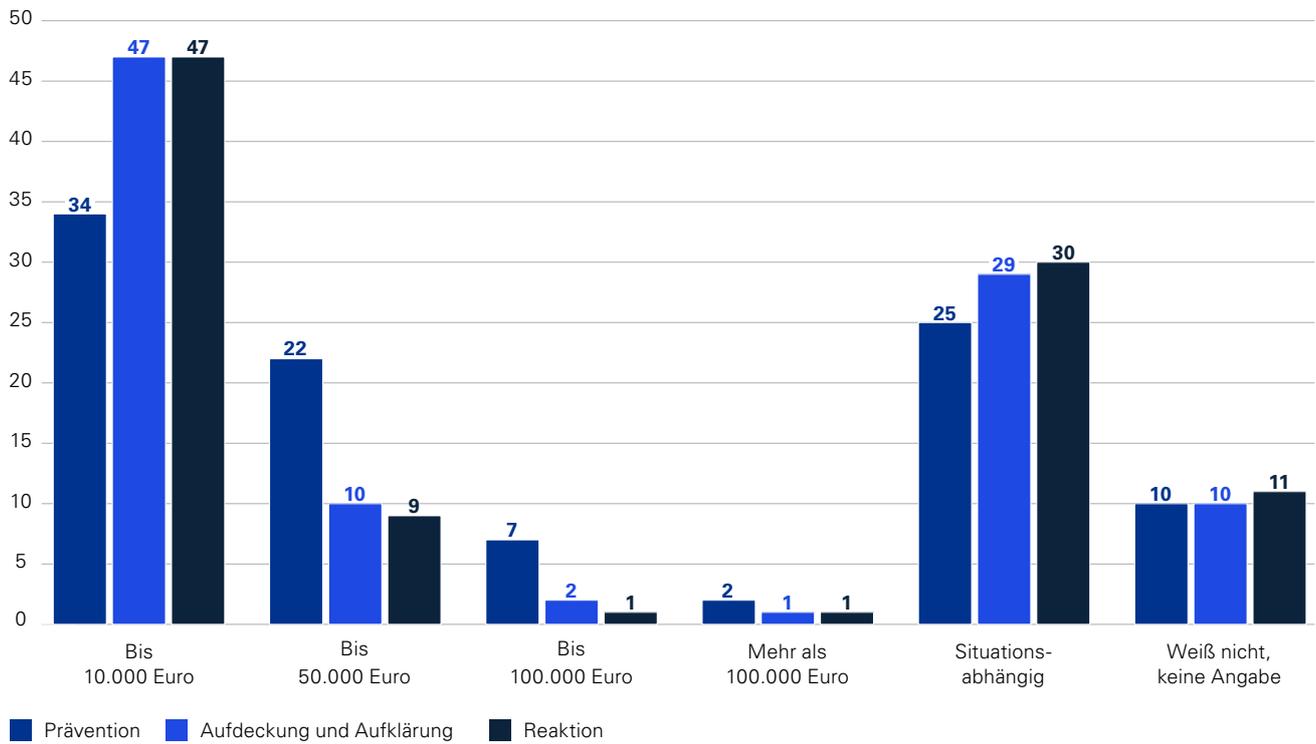
Quelle: KPMG in Deutschland, 2023; Angaben in Prozent

Abbildung 10 zeigt, dass ein beträchtlicher Anteil der Befragten, wie auch in den Jahren zuvor, keine Angaben zu den getätigten Investitionssummen macht, insbesondere in Bezug auf die Aufdeckung und Aufklärung sowie die Reaktion auf wirtschaftskriminelle Handlungen. Im Vergleich zur Studie von 2020 ist dieser Anteil allerdings leicht gesunken – bei Investitionen zur Aufdeckung und Aufklärung von 27 Prozent auf 26 Prozent und bei der Reaktion auf Wirtschaftskriminalität von 31 Prozent auf 27 Prozent. Der Wert für Investitionen bei Präventionsmaßnahmen bleibt dagegen gleich (19 Prozent). Die Unsicherheit hinsichtlich der tatsächlich aufgewendeten Summen birgt das Risiko, dass Unternehmen nicht angemessen evaluieren können, welche Maßnahmen sich nicht nur als effektiv, sondern auch als kosteneffizient erwiesen haben oder erweisen. Diese Erkenntnisse sind jedoch vor allem unter dem Gesichtspunkt einer ökonomischen Unternehmensführung sinnvoll und notwendig.

Die bereits im Jahr 2018 festgestellte Zunahme eines präventiven Ansatzes lässt sich auch in der aktuellen Studie bestätigen: Die Anzahl der befragten Unternehmen, die mehr als 10.000 Euro in vorbeugende Maßnahmen gegen Wirtschaftskriminalität investieren, ist erneut gestiegen.

Im Vergleich zur letzten Befragung im Jahr 2020 ist die Zahl der Unternehmen, die sich bezüglich der Höhe der Investitionen für Präventionsmaßnahmen in den kommenden zwei Jahren nicht festlegen wollen, gesunken. So geben nur noch 10 Prozent (2020: 14 Prozent) aller Befragten an, nicht zu wissen, wie hoch die geplanten Investitionen ausfallen werden. Allerdings wollen inzwischen 25 Prozent die Ausgaben für Präventionsmaßnahmen situationsabhängig tätigen (2020: 21 Prozent) und auch für die beiden anderen Phasen wird im Vergleich zu den vorangegangenen Studien vermehrt angegeben, dass dort nur situationsabhängig investiert werden soll. So ist bei der Aufdeckung und Aufklärung ein Anstieg auf 29 Prozent (2020: 23 Prozent, 2018: 18 Prozent) und bei der Reaktion auf wirtschaftskriminelle Handlungen auf 30 Prozent (2020: 25 Prozent, 2018: 20 Prozent) zu verzeichnen. Generell lassen sich die tatsächlich erforderlichen Investitionsvolumina aufgrund der Unvorhersehbarkeit wirtschaftskrimineller Handlungen bei den beiden letztgenannten Phasen kaum im Voraus beziffern. Anders sieht es hingegen bei der Prävention von Wirtschaftskriminalität aus: Gerade in dieser ersten Phase könnte ein klar definierter und bezifferbarer Präventionsplan verfolgt werden. Der Anstieg des Wertes für situationsabhängige Investitionsbereitschaft ist daher überraschend.

Abbildung 11:
Geplante Investitionen in den nächsten zwei Jahren



Quelle: KPMG in Deutschland, 2023; Angaben in Prozent; Rundungsdifferenzen möglich

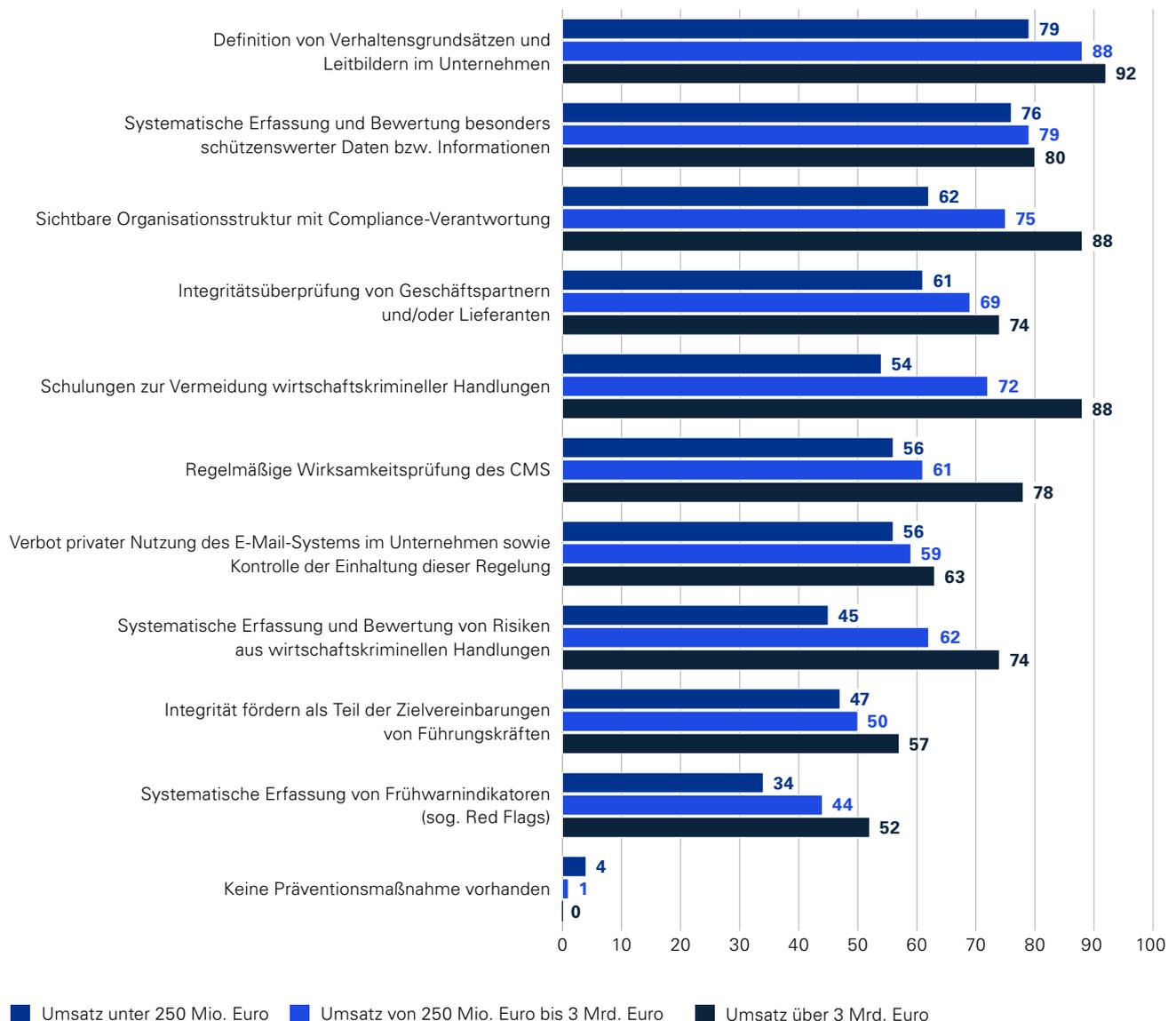


2.3 Präventionsmaßnahmen

Unter den meistgenannten Präventionsmaßnahmen befinden sich, wie in den vorangegangenen Studien, auch aktuell sowohl die Definition von Verhaltensgrundsätzen und Leitbildern im Unternehmen (83 Prozent) als auch die systematische Erfassung und Bewertung besonders schützenswerter Daten beziehungsweise Informationen (78 Prozent). Die Integritätsüberprüfung von Geschäftspartnern und/oder Lieferanten, die in der Studie aus 2020 mit 66 Prozent auf Platz drei unter den umgesetzten Präventionsmaßnahmen lag, befindet sich mit 65 Prozent knapp hinter der sichtbaren Organisationsstruktur mit Compliance-Verantwortung (69 Prozent)

Dennoch zeigt sich, dass ein Risikomanagement mit Fokus auf Drittparteien (das sogenannte Third Party Risk Management) nach wie vor einen äußerst hohen Stellenwert besitzt und notwendig ist, denn mangelnde Kenntnis und unzureichende Kontrollen dieser Akteure können unter anderem eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit, Reputationsschäden sowie finanzielle Einbußen für das Unternehmen zur Folge haben. Dies gilt insbesondere für global agierende Unternehmen oder solche mit einer hohen Abhängigkeit von komplexen Lieferketten. Vor allem umsatzstarke Unternehmen sehen hierin eine effektive Präventionsmaßnahme (große Unternehmen: 74 Prozent, kleine Unternehmen: 61 Prozent).

Abbildung 12:
Präventive Maßnahmen in den Unternehmen



Quelle: KPMG in Deutschland, 2023; Angaben in Prozent

Auch in der aktuellen Studie zeigt sich, dass bereits von Wirtschaftskriminalität betroffene Unternehmen mehr Präventionsmaßnahmen implementiert haben als diejenigen, die bisher nicht betroffen waren.

Gegenüber 2020 ist hinsichtlich der systematischen Erfassung und Bewertung von Risiken, die mit wirtschaftskriminellen Handlungen einhergehen, ein Anstieg festzustellen. Gaben bei der letzten Befragung noch 50 Prozent der Unternehmen an, ein System zur Erfassung und Bewertung implementiert zu haben, sind es nun 54 Prozent.

Ein ähnlicher Anstieg zeigt sich auch im Hinblick auf die Durchführung von Schulungen zur Vermeidung wirtschaftskrimineller Handlungen (2023: 64 Prozent, 2020: 59 Prozent). Insbesondere Schulungen eignen sich, um die in dieser Studie meistgenannten Risikofaktoren – mangelndes Unrechtsbewusstsein sowie Unachtsamkeit und Nachlässigkeit – effektiv zu adressieren und stellen somit eine essenzielle präventive Maßnahme dar. Hinsichtlich der tatsächlichen Durchführung divergieren kleine und große Unternehmen (gemessen an der Zahl ihrer Mitarbeitenden) jedoch erheblich. Während 76 Prozent der großen Unternehmen angeben, Schulungen zur Vermeidung wirtschaftskrimineller Handlungen durchzuführen, war dies bei lediglich 47 Prozent der kleinen Unternehmen der Fall. Ein ähnliches Bild ergibt sich im Hinblick auf das Bestehen einer sichtbaren Organisationsstruktur mit Compliance-Verantwortung (kleine Unternehmen, gemessen an der Zahl der Mitarbeitenden: 56 Prozent, große: 79 Prozent). Dieses Ergebnis trifft auch auf die meisten anderen Präventionsmaßnahmen zu – wenn auch in abgeschwächtem Maße –, was darauf zurückzuführen sein könnte, dass größere Unternehmen mehr finanzielle und/oder personelle Ressourcen zur Vermeidung von Wirtschaftskriminalität zur Verfügung haben als kleinere.

Grundsätzlich gilt, dass Unternehmen, die ihr Schutzniveau als sehr gut beurteilen, über mehr präventive Maßnahmen verfügen als schlecht geschützte Unternehmen. Eine auffallend große Diskrepanz zeigt sich hinsichtlich der systematischen Erfassung und Bewertung von Risiken aus wirtschaftskriminellen Handlungen. Während Unternehmen mit einem sehr guten Schutz diese Maßnahme zu 63 Prozent umgesetzt haben, geben dies gerade einmal 27 Prozent der schlecht geschützten Unternehmen an. Damit ist die Divergenz im Vergleich zur vorangegangenen Studie stark gestiegen (2020: 68 zu 49 Prozent). Vor allem angesichts anstehender rechtlicher Neuerungen – hier sei beispielsweise an das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz erinnert – könnte eine Überprüfung der wirtschaftskriminellen Risiken aus Beziehungen zu Drittparteien (im Rahmen der Lieferkette) in naher Zukunft allerdings erheblich an Bedeutung gewinnen.

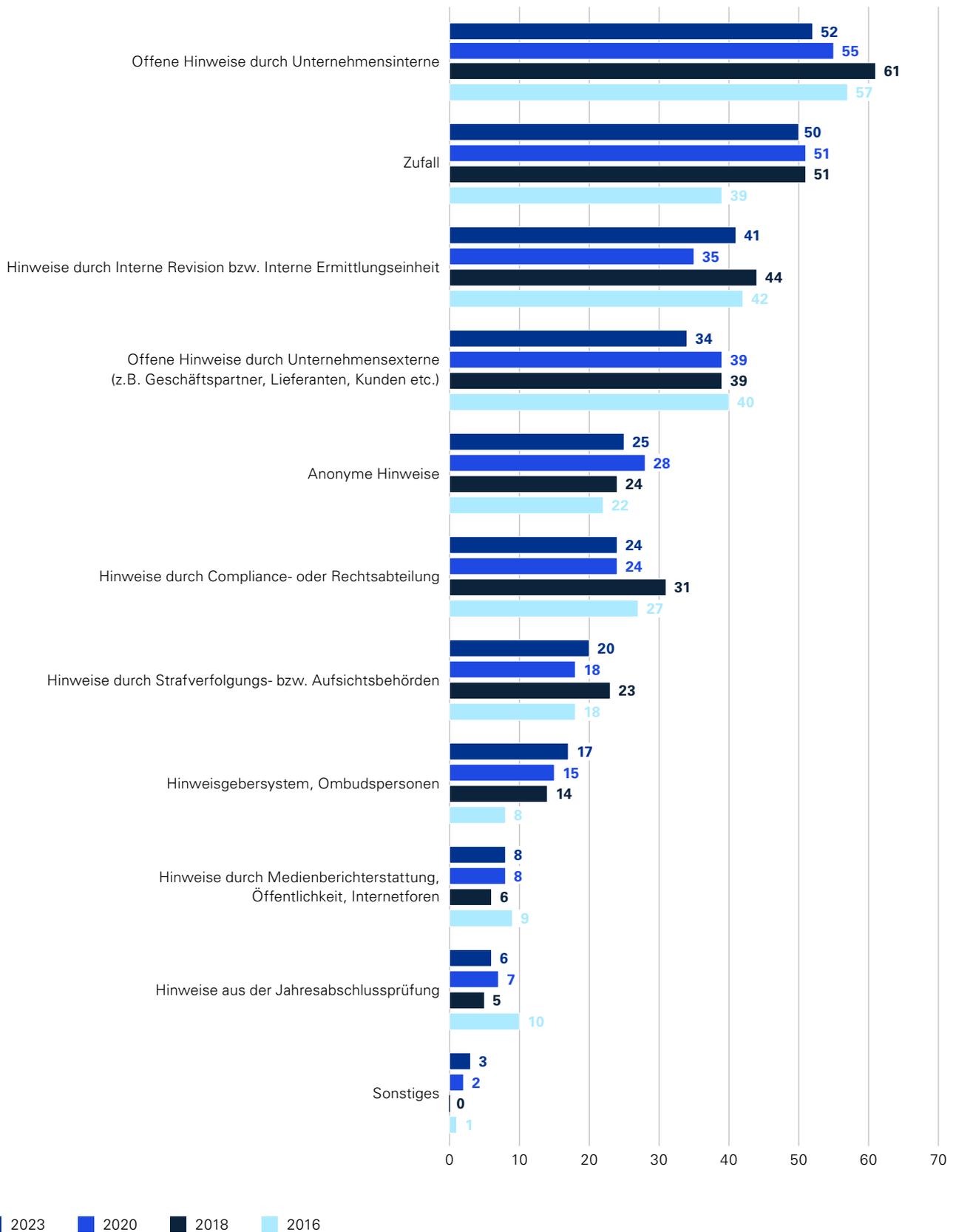
2.4 Entdeckung der wirtschaftskriminellen Handlung

Nach wie vor sind offene Hinweise durch Unternehmensangehörige der meistgenannte Anlass (52 Prozent) für die Entdeckung wirtschaftskrimineller Handlungen. In 34 Prozent der Fälle stammen die Hinweise von Unternehmensexternen.

In 25 Prozent der Fälle war ein anonymer Hinweis ausschlaggebend für die Entdeckung von Wirtschaftskriminalität. Dabei ist, wie bereits 2020, die Zahl der anonymen Hinweise in großen Unternehmen am höchsten (31 Prozent).

Wie auch in der letzten Befragung wird die Hälfte aller wirtschaftskriminellen Handlungen (50 Prozent) zufällig entdeckt. Dies zeigt, dass nach wie vor unternehmensinterne Sensibilisierungsmaßnahmen hinsichtlich wirtschaftskrimineller Handlungen erforderlich sind.

Abbildung 13:
Entdeckung der wirtschaftskriminellen Handlung



Quelle: KPMG in Deutschland, 2023; Angaben in Prozent

Die Zahl der Hinweise auf wirtschaftskriminelle Handlungen durch die Interne Revision beziehungsweise interne Ermittlungseinheiten im Unternehmen ist im Vergleich zur Studie aus 2020 wieder angestiegen (2023: 41 Prozent, 2020: 35 Prozent). Zu beobachten ist dabei, dass in kleinen Unternehmen deutlich weniger Vorfälle (30 Prozent) durch die Interne Revision entdeckt werden als in großen (46 Prozent).

Interessant ist, dass die Zahl der Meldungen über Hinweisgebersysteme oder Ombudspersonen nur minimal (von 15 Prozent auf 17 Prozent) gestiegen ist.

Hinweise durch Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden liegen bei einem Anteil von 20 Prozent, wobei der Wert in der Finanzbranche – naturgemäß – am höchsten lag (35 Prozent).

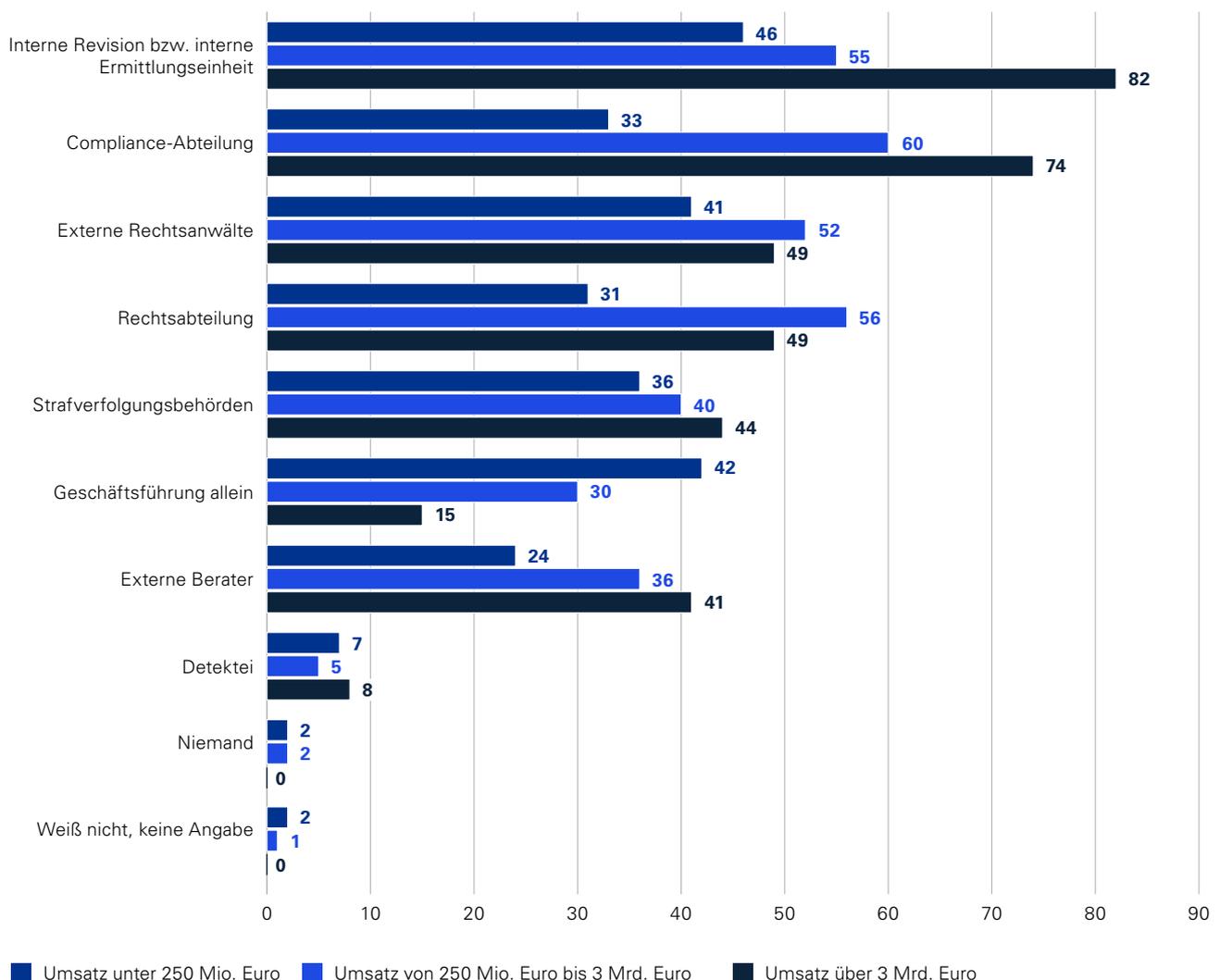
2.5 Operative Aufklärung

Wie bereits in der vorangegangenen Studie sind an der operativen Aufklärung wirtschaftskrimineller Sachverhalte sowohl interne als auch externe Akteure zu nahezu gleichen Teilen beteiligt. 54 Prozent der befragten Unternehmen geben dabei an, dass die Interne Revision beziehungsweise eine interne Ermittlungseinheit mit der Aufklärung der Sachverhalte befasst ist. An zweiter Stelle steht mit 48 Prozent die Compliance-Abteilung, gefolgt von externen Rechtsanwälten mit 46 Prozent. Eine auffallend große Divergenz zu den übrigen Aufklärungseinheiten ist lediglich hinsichtlich der Hinzuziehung von Detekteien zu beobachten (6 Prozent).

Des Weiteren ist zu erkennen, dass große Unternehmen (nach Umsatz) häufig über spezialisierte Abteilungen für unternehmensinterne Ermittlungen verfügen. So nennen diese Unternehmen die Interne Revision (82 Prozent), die Compliance-Abteilung (74 Prozent) sowie die Rechtsabteilung (49 Prozent) wesentlich häufiger als Bestandteil der operativen Aufklärung, als dies bei kleinen Unternehmen der Fall ist (46, 33 und 31 Prozent).

Abbildung 14:

Mit der operativen Aufklärung der wirtschaftskriminellen Handlungen befasste Akteure



Quelle: KPMG in Deutschland, 2023; Angaben in Prozent

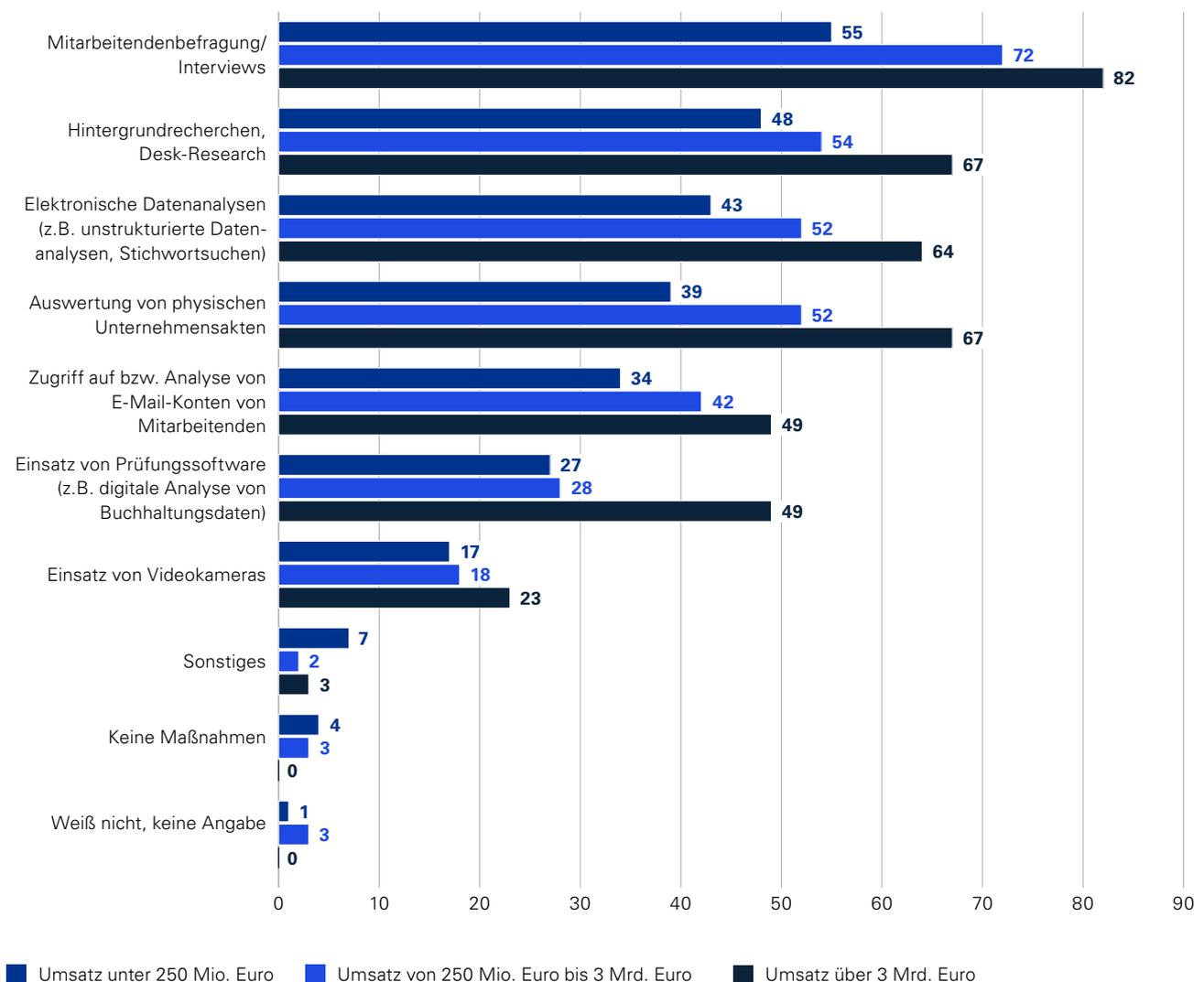
2.6 Aufklärungsmaßnahmen

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf die Gesamtanzahl derjenigen Unternehmen, welche seit der letzten Befragung von Wirtschaftskriminalität betroffen waren (34 Prozent der Befragten).

Im Vergleich zu der Studie aus dem Jahr 2020 ergeben sich hinsichtlich der ergriffenen Maßnahmen zur Aufklärung wirtschaftskrimineller Sachverhalte lediglich geringfügige Veränderungen. Am häufigsten greifen die Unternehmen wie bisher zu Mitarbeitendenbefragungen (2023: 65 Prozent, 2020: 65 Prozent), Hintergrundrecherchen (2023: 52 Prozent, 2020: 56 Prozent), elektronischen Datenanalysen (2023: 49 Prozent, 2020: 53 Prozent) und Auswertungen physischer Unternehmensakten (2023: 47 Prozent, 2020: 50 Prozent).

Die befragten Unternehmen geben größenunabhängig an, vermehrt auf die Aufklärung durch Prüfungssoftware (wie zum Beispiel digitale Analyse von Buchhaltungsdaten) zurückzugreifen (2023: 30 Prozent, 2020: 26 Prozent). Allerdings zeigt sich ein bemerkenswerter Unterschied zwischen den Größenklassen: Während Prüfungssoftware in kleinen Unternehmen in 27 Prozent und in mittleren Unternehmen in 28 Prozent der Fälle zur Anwendung kommt, liegt dieser Anteil bei großen Unternehmen sogar bei 49 Prozent.

Abbildung 15:
Maßnahmen zur Aufklärung



Quelle: KPMG in Deutschland, 2023; Angaben in Prozent

2.7 Maßnahmen nach der Aufklärung

Bei allen Unternehmensgrößen (nach Umsatz) kann festgestellt werden, dass nach dem Auftreten eines wirtschaftskriminellen Ereignisses die bestehenden Präventionsmaßnahmen überdacht werden. So reagieren kleine Unternehmen zu 66 Prozent, mittlere Unternehmen zu 70 Prozent und große Unternehmen zu 72 Prozent mit Änderungen der eigenen Präventionsmaßnahmen auf Vorfälle.

Auffällig ist, dass Unternehmen, deren Umsatz über 3 Milliarden Euro liegt, im Vergleich zu Unternehmen, deren Umsatz zwischen 250 Millionen und 3 Milliarden Euro liegt, häufiger zu Maßnahmen wie der

Erstattung einer Strafanzeige (77 zu 53 Prozent), Schadensersatzforderungen (67 zu 45 Prozent), Kündigung (69 zu 48 Prozent), Abmahnung (51 zu 37 Prozent), Meldung an Aufsicht (38 zu 21 Prozent) und sonstige personelle Veränderungen (41 zu 23 Prozent) greifen. Der Unterschied zwischen kleinen (unter 250 Millionen Euro Umsatz) und mittleren Unternehmen ist hier geringer.

Mit 95 Prozent führt die große Mehrheit der Unternehmen, die ihr Schutzniveau gegenüber wirtschaftskriminellen Handlungen als sehr gut bewerten, eine oder mehrere Maßnahmen als Reaktion auf wirtschaftskriminelle Vorfälle durch. Lediglich 5 Prozent der Unternehmen verzichten generell auf Maßnahmen.

Abbildung 16:

Maßnahmen nach der Aufklärung

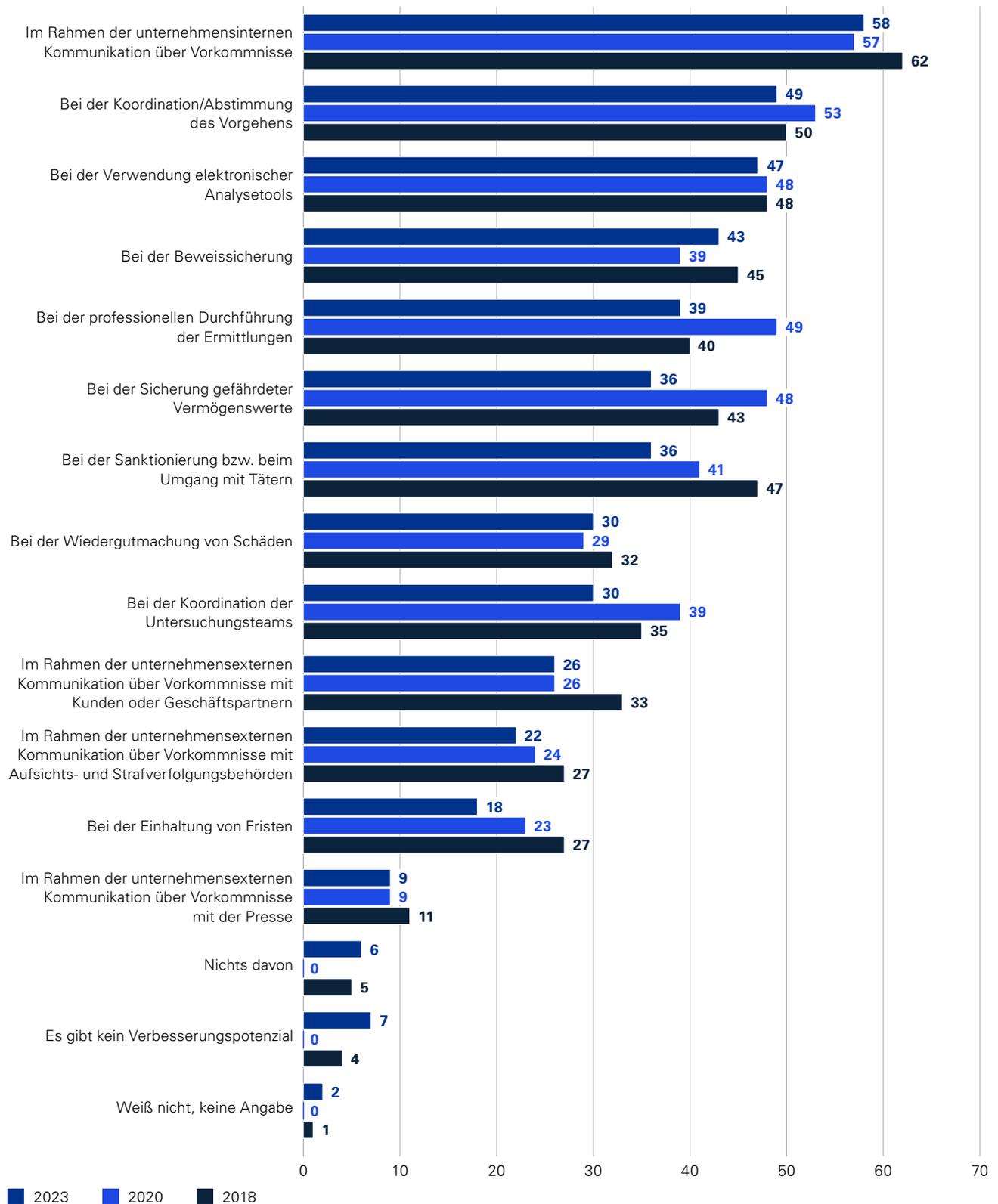


Quelle: KPMG in Deutschland, 2023; Angaben in Prozent

2.8 Verbesserungspotenzial beim Umgang mit Wirtschaftskriminalität

Abbildung 17:

Verbesserungspotenzial beim Umgang mit Wirtschaftskriminalität



Quelle: KPMG in Deutschland, 2023; Angaben in Prozent

Trotz bereits implementierter Maßnahmen sieht ein großer Teil der Befragten (85 Prozent) noch Verbesserungspotenzial im Umgang mit Wirtschaftskriminalität in ihrem Unternehmen. Lediglich 7 Prozent der Unternehmen, die von Wirtschaftskriminalität betroffen waren, attestieren sich ein optimales Schutzniveau und sehen kein Verbesserungspotenzial. Interessanterweise stieg dieser Wert in den vergangenen vier Jahren kontinuierlich an. In der Befragung im Jahr 2018 bescheinigten sich 91 Prozent der Unternehmen Optimierungspotenzial. Zwei Jahre später räumten bereits 94 Prozent der befragten Unternehmen ein, Verbesserungspotenzial im Umgang mit Wirtschaftskriminalität zu sehen.

Unternehmen der Branchen Verarbeitendes Gewerbe, Handel sowie Dienstleistungen sehen das mit Abstand größte Optimierungspotenzial bei der unternehmensinternen Kommunikation (im Durchschnitt 59 Prozent). Die interne Krisenkommunikation sowie -koordination bereitet den Unternehmen in allen Branchen also nach wie vor Schwierigkeiten. Die Finanzdienstleistungsbranche bescheinigt sich das größte Verbesserungspotenzial bei der Verwendung elektronischer Analysetools mit 59 Prozent. Allerdings erkennen bereits seit der Studie im Jahr 2018 alle Befragten kontinuierlich Nachholbedarf bei der Verwendung elektronischer Analysetools (2023: 47 Prozent, 2020: 48 Prozent, 2018: 48 Prozent).

Des Weiteren sehen die befragten Unternehmen Versäumnisse bei der Koordination des Vorgehens (49 Prozent), bei der Beweissicherung (43 Prozent) und bei der professionellen Durchführung der Ermittlungen (39 Prozent). Erstaunlicherweise wird Letzteres vermehrt von großen Unternehmen genannt, deren Umsatz über 3 Milliarden Euro liegt.

2.9 Verhalten gegenüber Unternehmen, von denen Wirtschaftskriminalität ausging

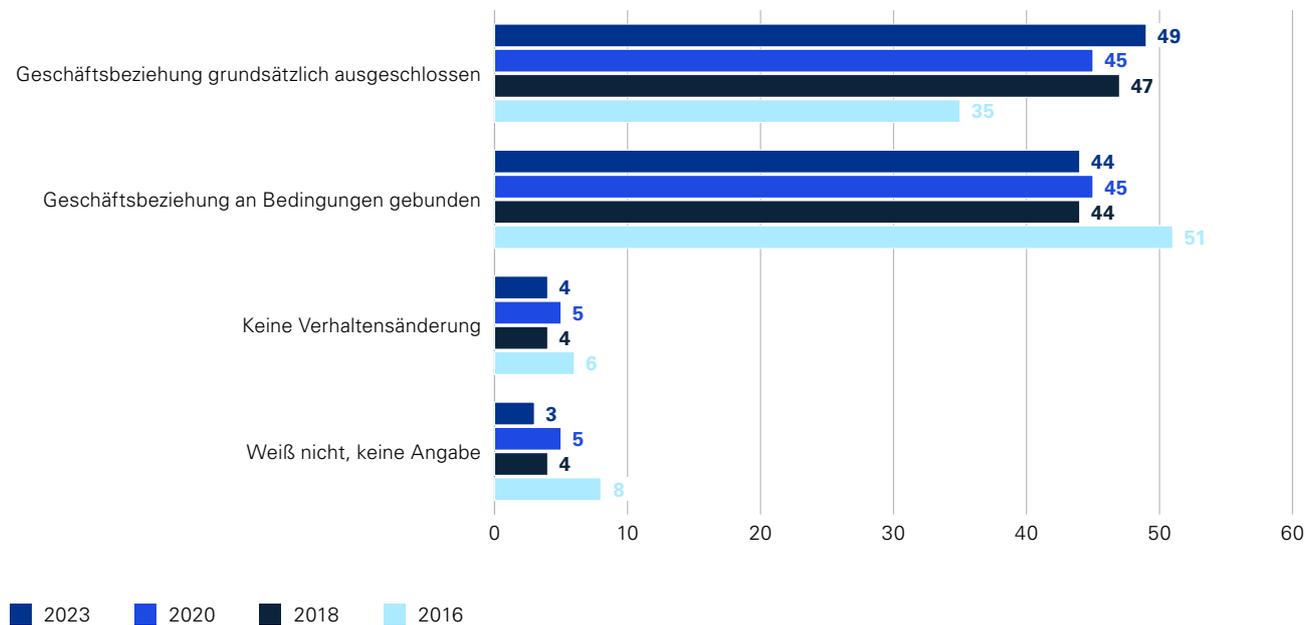
Bereits zum vierten Mal wurden die Teilnehmenden in der aktuellen Studie danach gefragt, wie sie sich gegenüber Unternehmen verhalten, von denen in der Vergangenheit wirtschaftskriminelle Handlungen ausgegangen sind. Die Antworten präsentieren ein nahezu identisches Bild wie in den vorangegangenen Studien. So nehmen im Vergleich zu 2020 mehr Unternehmen eine Verhaltensänderung in der Geschäftsbeziehung zu Unternehmen wahr, die im Zusammenhang mit Wirtschaftskriminalität stehen (93 zu 91 Prozent).

Immerhin 44 Prozent der befragten Unternehmen knüpfen nach wirtschaftskriminellen Handlungen durch Geschäftspartner die Geschäftsbeziehungen an Bedingungen, was nahezu dem Wert aus dem Jahr 2020 entspricht (45 Prozent). Beim grundsätzlichen Ausschluss der Geschäftsbeziehungen mit Tatbegehenden von Wirtschaftskriminalität lässt sich hingegen ein Anstieg beobachten: Die Steigerung von 46 Prozent im Jahr 2020 auf 49 Prozent aktuell ist der zweitgrößte Anstieg innerhalb der letzten sechs Jahre (2018: 47 Prozent, 2016: 35 Prozent). Unternehmen wollen offensichtlich immer weniger Geschäftsbeziehungen mit anderen Unternehmen führen, die in wirtschaftskriminelle Handlungen verstrickt sind oder waren.

Während kleine und große Unternehmen (nach Umsatz) Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen, von denen Wirtschaftskriminalität ausging, grundsätzlich ausschließen (Erstere: 52 Prozent, Letztere: 51 Prozent), knüpfen mittlere Unternehmen die Geschäftsbeziehungen eher an Bedingungen (49 Prozent).

Abbildung 18:

Verhalten gegenüber Unternehmen, von denen Wirtschaftskriminalität ausging (Täter)



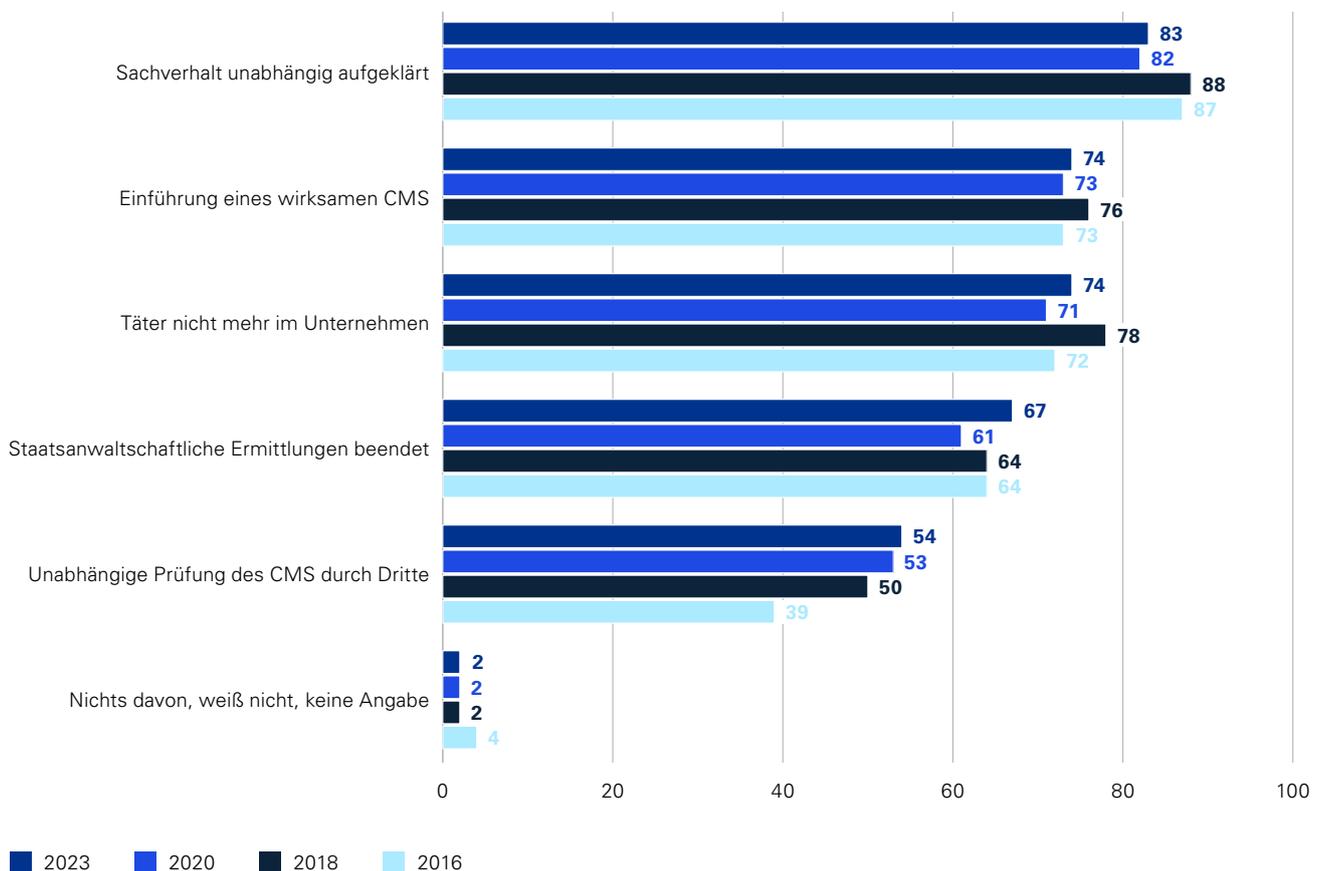
Quelle: KPMG in Deutschland, 2023; Angaben in Prozent



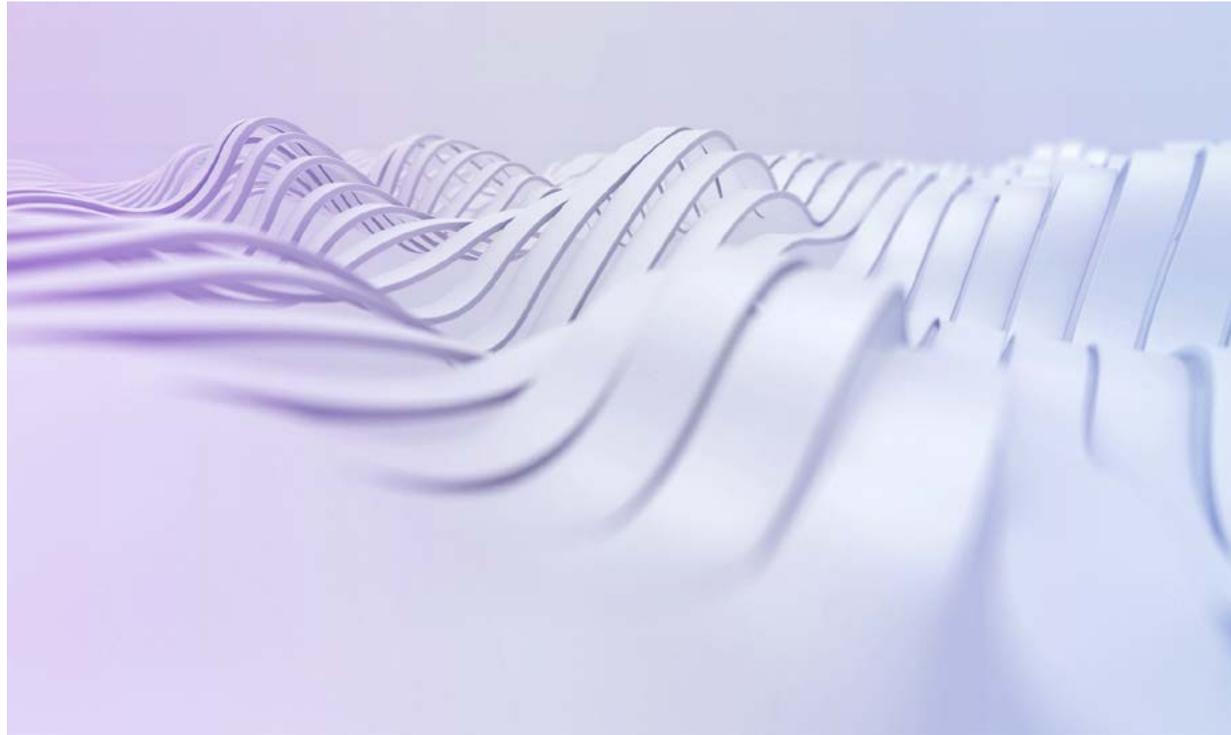
Auffallend ist, dass insbesondere Unternehmen mit einem sehr guten Schutzniveau Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen, die in der Vergangenheit wirtschaftskriminelle Taten verübt haben, überwiegend ausschließen. Die Differenz zu Unternehmen, die sich selbst ein schlechtes Schutzniveau bescheinigen, beträgt wie in der vorangegangenen Studie 12 Prozentpunkte (52 Prozent zu 40 Prozent). Unternehmen mit einem schlechten Schutzniveau knüpfen Geschäftsbeziehungen zur Hälfte an Bedingungen (50 Prozent), 40 Prozent schließen sie gänzlich aus. Keine Verhaltensänderung verzeichnen im Vergleich zu der Studie aus dem Jahr 2020 nur noch 4 anstatt 10 Prozent.

Den Befragungsergebnissen zufolge schließen Unternehmen, die selbst bereits von Wirtschaftskriminalität betroffen waren, Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen, die sich wegen Wirtschaftskriminalität verantworten mussten, seltener grundsätzlich aus als noch nicht betroffene Studienteilnehmende (43 zu 53 Prozent).

Abbildung 19:
Bedingungen für eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nach wirtschaftskriminellen Handlungen



Quelle: KPMG in Deutschland, 2023; Angaben in Prozent



Als wichtigste Bedingung für die Fortführung einer Geschäftsbeziehung sehen 83 Prozent der befragten Unternehmen die unabhängige Sachverhaltsaufklärung an. Sowohl die Einführung eines wirksamen Compliance-Management-Systems (CMS) als auch die Bedingung, dass der Täter nicht mehr im Unternehmen beschäftigt sind, sehen 74 Prozent der Befragten als zweitwichtigste Bedingung. Zunehmend an Relevanz gewinnt die Voraussetzung, dass die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen beendet hat. Diese Bedingung erreicht in der aktuellen Befragung mit 67 Prozent einen Höchstwert im Vergleich zu den Ergebnissen der vorangegangenen Studie (2020: 61 Prozent, 2018: 64 Prozent).

Die aktuelle Befragung unterstreicht außerdem die zunehmende Wichtigkeit einer externen Prüfung des CMS durch unabhängige Dritte. Während diese Bedingung in der Studie aus 2018 nur von 50 Prozent der befragten Unternehmen gefordert wurde, verlangten im Jahr 2020 bereits 53 Prozent der befragten Unternehmen und in der aktuellen Studie nunmehr 54 Prozent der Unternehmen nach einer unabhängigen Prüfung des CMS durch Dritte.

Neben der unabhängigen Prüfung bleibt ein wirksames und ordnungsgemäß implementiertes CMS weiterhin ein essenzieller Bestandteil. Die Forderung nach Einführung eines wirksamen CMS beläuft sich in der aktuellen Studie ähnlich hoch wie in den Vorjahren (2020: 73 Prozent, 2018: 76 Prozent) und konnte diesen Wert mit 74 Prozent in der vorliegenden Befragung in etwa halten. Unternehmen, die in der Studie des Jahres 2018 eine Betroffenheit von Wirtschaftskriminalität bejaht haben, forderten damals zu 44 Prozent die Einführung eines wirksamen CMS als Bedingung der Geschäftsbeziehungsfortsetzung. In der Studie aus 2020 stieg dieser Wert bereits auf 75 Prozent an und hat sich in der aktuellen Befragung mit 76 Prozent nur minimal erhöht.

Über alle Größenklassen hinweg sind sich die befragten Unternehmen zu 83 Prozent einig, dass der wirtschaftskriminelle Sachverhalt vor Aufnahme von Geschäftsbeziehungen aufgeklärt sein muss.



Vor komplexen Aufgaben

Kapitel 3

Auswirkungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes auf deutsche Unternehmen

3.1 Vertrautheit und Umgang mit dem neuen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) bildet den gesetzlichen Rahmen für Sorgfaltspflichten der Unternehmen im Hinblick auf die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltschutz entlang der gesamten Lieferkette. Es verpflichtet Unternehmen zu umfangreichen Maßnahmen hinsichtlich der Prävention von und Reaktion auf Menschenrechtsverletzungen und Umweltverstöße in der Lieferkette. Damit einher gehen Monitoring, Dokumentation und Anpassung dieser Präventiv- und Abhilfemaßnahmen im Einzelfall. Hersteller und Händler müssen in jedem Wertschöpfungsabschnitt der Lieferkette die eigenen Vorlieferanten kennen und entsprechend der Nachhaltigkeitskriterien aussuchen. Sie müssen die Einhaltung der Sorgfaltspflichten überwachen, eine Beschwerdestelle einrichten und eine Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte verabschieden. Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz beinhaltet somit die Möglichkeit, Nachhaltigkeit konsequent in der Wertschöpfungskette zu verankern und zu etablieren.

Unternehmen werden dazu verpflichtet, über ihre getroffenen Maßnahmen in Bezug auf Transparenz, Nachhaltigkeit und faire Arbeitsbedingungen Bericht zu erstatten. Ab dem 1. Januar 2023 sind zunächst Unternehmen mit einer Mitarbeitendenzahl von 3.000 oder mehr erfasst; ab 2024 auch Unternehmen mit mindestens 1.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Im Rahmen der aktuellen Studie wurde zunächst die Vertrautheit mit dem geplanten LkSG erfragt. Insgesamt geben 52 Prozent der Unternehmen an, mit dem neuen Gesetz gut vertraut zu sein.

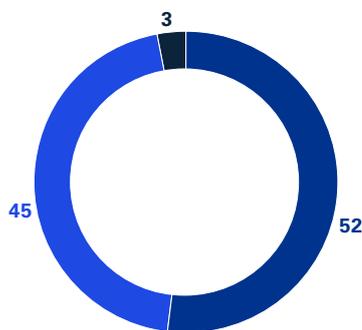
Der prozentuale Anteil derjenigen, die die zu erwartenden Anforderungen und Anpassungen innerhalb ihres Unternehmens im Rahmen des LkSG als umfangreich erachten, liegt bei 52 Prozent. Die Basis bilden dabei diejenigen Befragten, die angeben, mit dem LkSG bereits vertraut zu sein. Auch die nach Mitarbeitendenzahl kleinen und mittleren Unternehmen erwarten mit jeweils 39 Prozent relativ hohe Anforderungen und Anpassungen, obwohl sie von dem Gesetz in aktueller Fassung nicht unmittelbar betroffen sind. Der Grund dafür liegt in ihrer mittelbaren Betroffenheit durch Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des LkSG fallen. Diese werden von ihren auch kleineren Geschäftspartnern regelmäßig erwarten, dass die Anforderungen umgesetzt werden.

Das verarbeitende Gewerbe rechnet mit 61 Prozent am stärksten damit, sich auf die neuen Regelungen einstellen zu müssen, während die Finanzdienstleistungsbranche mit 24 Prozent eher gelassen gestimmt ist.

Das generelle Risiko innerhalb der Lieferkette wird überraschenderweise grundsätzlich als sehr gering eingeschätzt. Nur 15 Prozent aller Befragten halten das Risiko innerhalb ihres Unternehmens für hoch oder sehr hoch. Dabei schätzt der Handel mit 20 Prozent das Risiko für sich am höchsten ein. Ein sehr geringes Risiko wird in der Finanzdienstleistungsbranche gesehen. Lediglich 6 Prozent schätzen das diesbezügliche Risiko als hoch oder sehr hoch ein.

Abbildung 20:

Vertrautheit mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz



- Vertraut
- Nicht vertraut
- Weiß nicht, keine Angabe

Quelle: KPMG in Deutschland, 2023; Angaben in Prozent

3.2 Kenntnisse und Maßnahmen hinsichtlich der eigenen Lieferkette

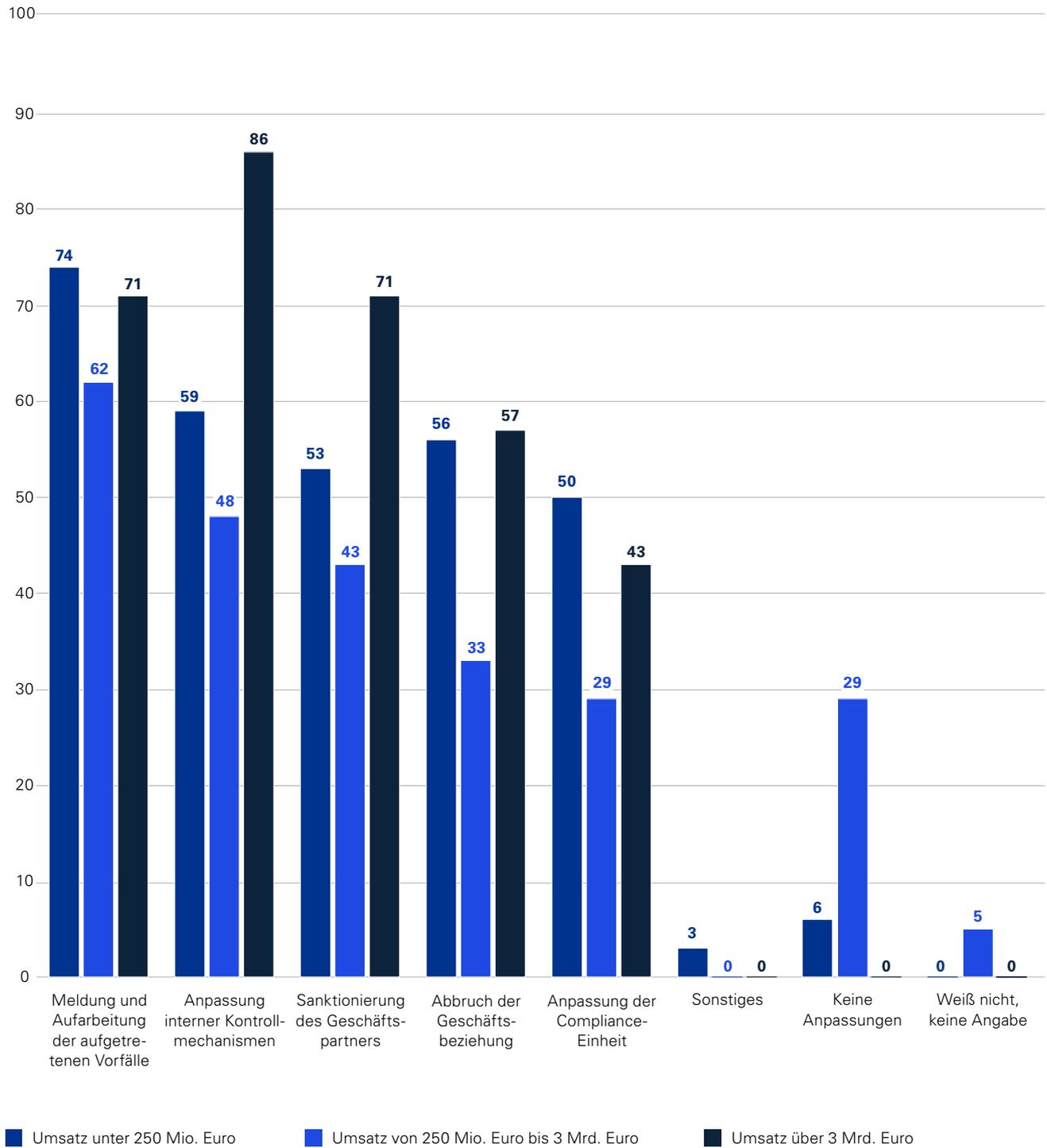
Unter den Befragten gibt etwas mehr als die Hälfte (52 Prozent) an, dass in ihrem Unternehmen sämtliche Partner und Bestandteile innerhalb der Lieferketten des Unternehmens bekannt sind. In den Branchen Handel und Finanzdienstleistungen liegen die Angaben etwas über dem Durchschnitt (Handel: 64 Prozent, Finanzdienstleister: 61 Prozent). Die Studienergebnisse zeigen auch, dass ein Drittel (33 Prozent) nur teilweise und 5 Prozent der befragten Unternehmen überhaupt nicht mit der Lieferkette vertraut sind. Überraschend ist, dass die Bekanntheit sämtlicher Partner und Bestandteile innerhalb der Lieferkette in Unternehmen, die bereits von Wirtschaftskriminalität betroffen waren, geringer ist als in jenen, die bisher noch nicht betroffen waren (bereits betroffen: 49 Prozent, nicht betroffen: 61 Prozent).

Die Frage, ob im Unternehmen Missstände beziehungsweise Verstöße innerhalb der Lieferketten bekannt sind, beantworten 88 Prozent mit Nein. Lediglich 6 Prozent bejahen diese Frage, fast genauso viele (5 Prozent) machen keine Angabe hierüber. Mit 9 Prozent ist der Handel am häufigsten von Missständen und Verstößen betroffen. Die Ergebnisse zeigen auch, dass mit steigender Mitarbeitendenzahl und zunehmendem Umsatz eher Missstände und Verstöße in den Lieferketten bekannt sind, wobei die Unterschiede sehr gering sind. Bei Unternehmen, die ihren Schutz vor wirtschaftskriminellen Handlungen als sehr gut einschätzen, sind Missstände und Verstöße mit 10 Prozent häufiger bekannt als bei Unternehmen, die ihren Schutz als schlecht oder gar sehr schlecht bewerten (6 Prozent).

Hinsichtlich der Anpassungen, die aufgrund von Missständen innerhalb der Lieferkette vorgenommen wurden, liegt bei den Unternehmen, denen Missstände oder Verstöße bekannt wurden, insgesamt die Meldung und Aufarbeitung der aufgetretenen Vorfälle mit 69 Prozent auf dem ersten Platz, gefolgt von der Anpassung interner Kontrollmechanismen mit 58 Prozent und der Sanktionierung des Geschäftspartners mit 52 Prozent. Weniger als die Hälfte der befragten Unternehmen geben an, dass sie aufgrund von Missständen innerhalb der Lieferketten die Geschäftsbeziehung abgebrochen (48 Prozent) und/oder die Compliance-Einheit angepasst haben (42 Prozent). Lediglich 13 Prozent erklären, keine Anpassungen aufgrund von Missständen getroffen zu haben. Besonders im Finanzdienstleistungssektor wurden die beiden erstgenannten Anpassungen häufig umgesetzt. Die Sanktionierung des Geschäftspartners sowie der Abbruch der Geschäftsbeziehung hingegen erfolgte im Vergleich zu anderen Branchen eher selten. Grundsätzlich nehmen große und kleine Unternehmen (gemessen am Umsatz) häufiger Anpassungen vor als mittlere Unternehmen.

Abbildung 21:

Vorgenommene Anpassungen aufgrund von Missständen innerhalb der Lieferketten



Quelle: KPMG in Deutschland, 2023; Angaben in Prozent

3.3 Auswirkungen von Verstößen sowie geplante Präventionsmaßnahmen

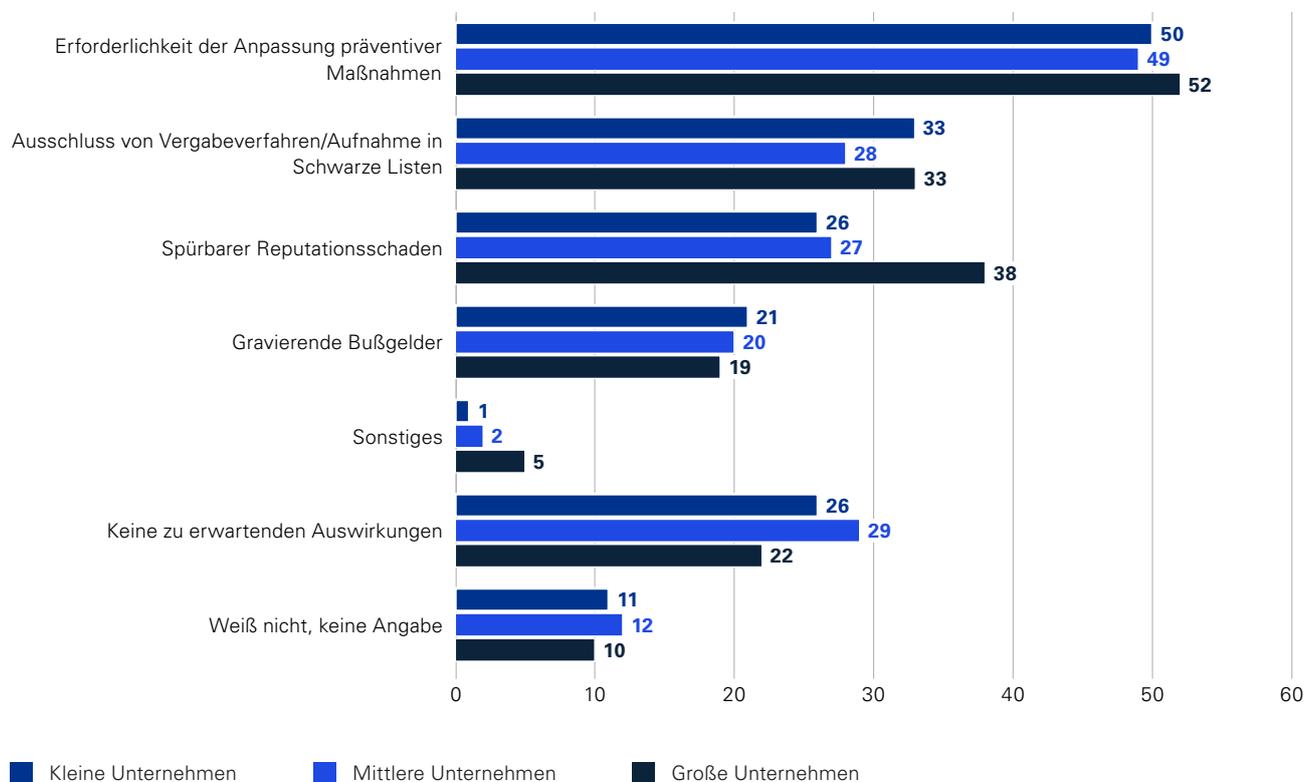
Was die zu erwartenden Auswirkungen von Verstößen innerhalb der Lieferkette anbelangt, geben lediglich 27 Prozent aller befragten Unternehmen an, dass sie keine Auswirkungen erwarten. Diese Aussage treffen vor allem Finanzdienstleistungsunternehmen (38 Prozent). Die Hälfte aller befragten Unternehmen geht jedoch davon aus, die bestehenden Präventionsmaßnahmen anpassen zu müssen.

Vor allem große Unternehmen (38 Prozent) erwarten einen spürbaren Reputationsschaden durch einen aufgedeckten Verstoß. Kleine Unternehmen sehen ihre Reputation durch einen Verstoß weniger gefährdet (26 Prozent).

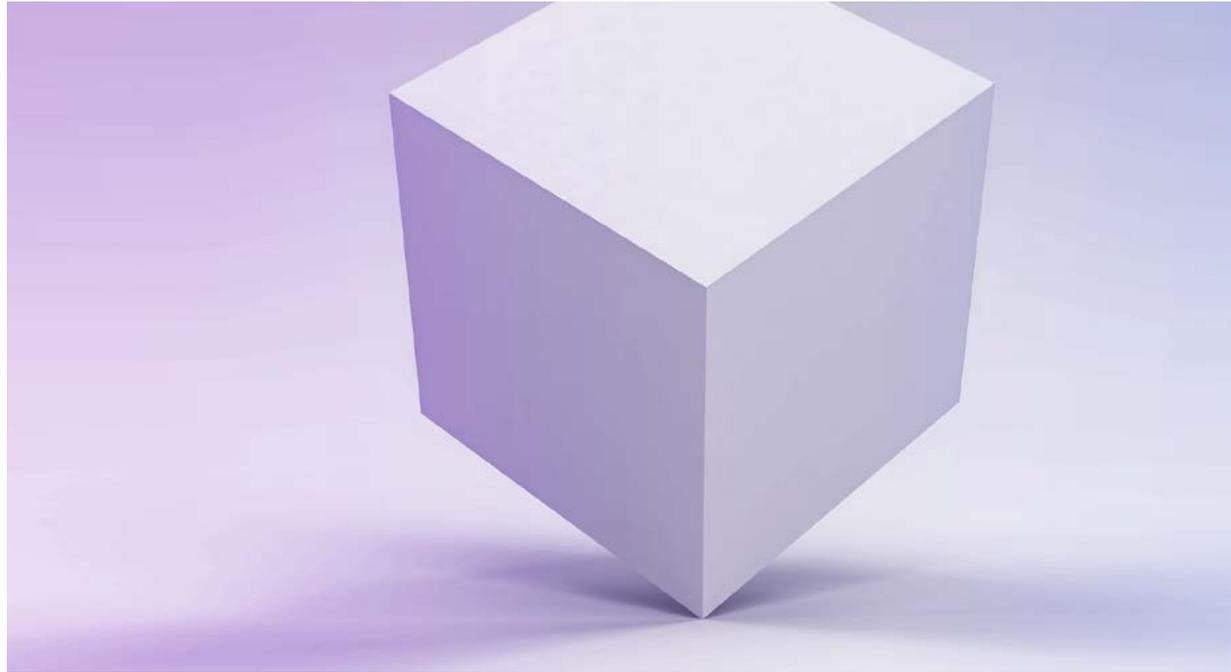
Nur jedes fünfte Unternehmen (20 Prozent) rechnet mit gravierenden Bußgeldern als Konsequenz. Dabei unterscheiden sich die Anteile der großen (19 Prozent), mittleren (20 Prozent) und kleinen Unternehmen (21 Prozent) quasi nicht.

Einen Ausschluss von Vergabeverfahren beziehungsweise die Eintragung in eine „schwarze Liste“ erwarten vor allem diejenigen Unternehmen (37 Prozent), welche ihren Schutz vor wirtschaftskriminellen Handlungen als (sehr) schlecht einstufen.

Abbildung 22:
Erwartete Auswirkungen eines Verstoßes gegen das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz nach Unternehmensgröße



Quelle: KPMG in Deutschland, 2023; Angaben in Prozent



Mit Blick auf bereits von den Unternehmen getroffene Präventionsmaßnahmen geben 62 Prozent der befragten Unternehmen an, die getroffenen Managementmaßnahmen einer regelmäßigen Wirksamkeitsprüfung zu unterziehen, eine Whistleblowing-Möglichkeit eingerichtet und Richtlinien zum Umgang mit den Risiken innerhalb von Lieferketten implementiert zu haben. Ähnlich viele Unternehmen geben an, Schulungen sowie Trainings bezüglich des Themas (61 Prozent) und eine initiale Risikoanalyse durchzuführen (60 Prozent).

Die Anteile der kleinen, mittleren und großen Unternehmen, welche ein Hinweisgebersystem eingerichtet haben, unterscheiden sich deutlich. So geben deutlich mehr große Unternehmen an, eine Whistleblowing-Möglichkeit eingerichtet zu haben (78 Prozent) als mittlere (67 Prozent) oder kleine Unternehmen (56 Prozent).

In Bezug auf die Implementierung von Richtlinien zum Umgang mit Risiken entlang der Lieferkette ist auffällig, dass mehr kleine Unternehmen (63 Prozent) angeben, diese Maßnahme getroffen zu haben, als große Unternehmen (54 Prozent). Dies lässt vermuten, dass die kleinen und mittleren Unternehmen bereits davon ausgehen, dass die großen Unternehmen im Rahmen der Geschäftsbeziehung die Umsetzung der Anforderungen des LkSG verlangen.

Bezüglich der Implementierung von KYC-Prozessen (Know-Your-Customer) ist bei den Ergebnissen ein Zusammenhang mit der Unternehmensgröße zu erkennen. Während mehr als die Hälfte (61 Prozent) aller befragten großen Unternehmen angibt, KYC-Prozesse eingerichtet zu haben, ist dies ziemlich genau bei jedem zweiten (51 Prozent) mittleren Unternehmen und nur bei etwas mehr als jedem dritten (37 Prozent) kleinen Unternehmen der Fall. Auffällig ist zudem, dass mehr Unternehmen, welche von Wirtschaftskriminalität betroffen waren, KYC-Prozesse eingerichtet haben (51 Prozent) als Unternehmen, welche angeben, nicht von Wirtschaftskriminalität betroffen gewesen zu sein (40 Prozent).

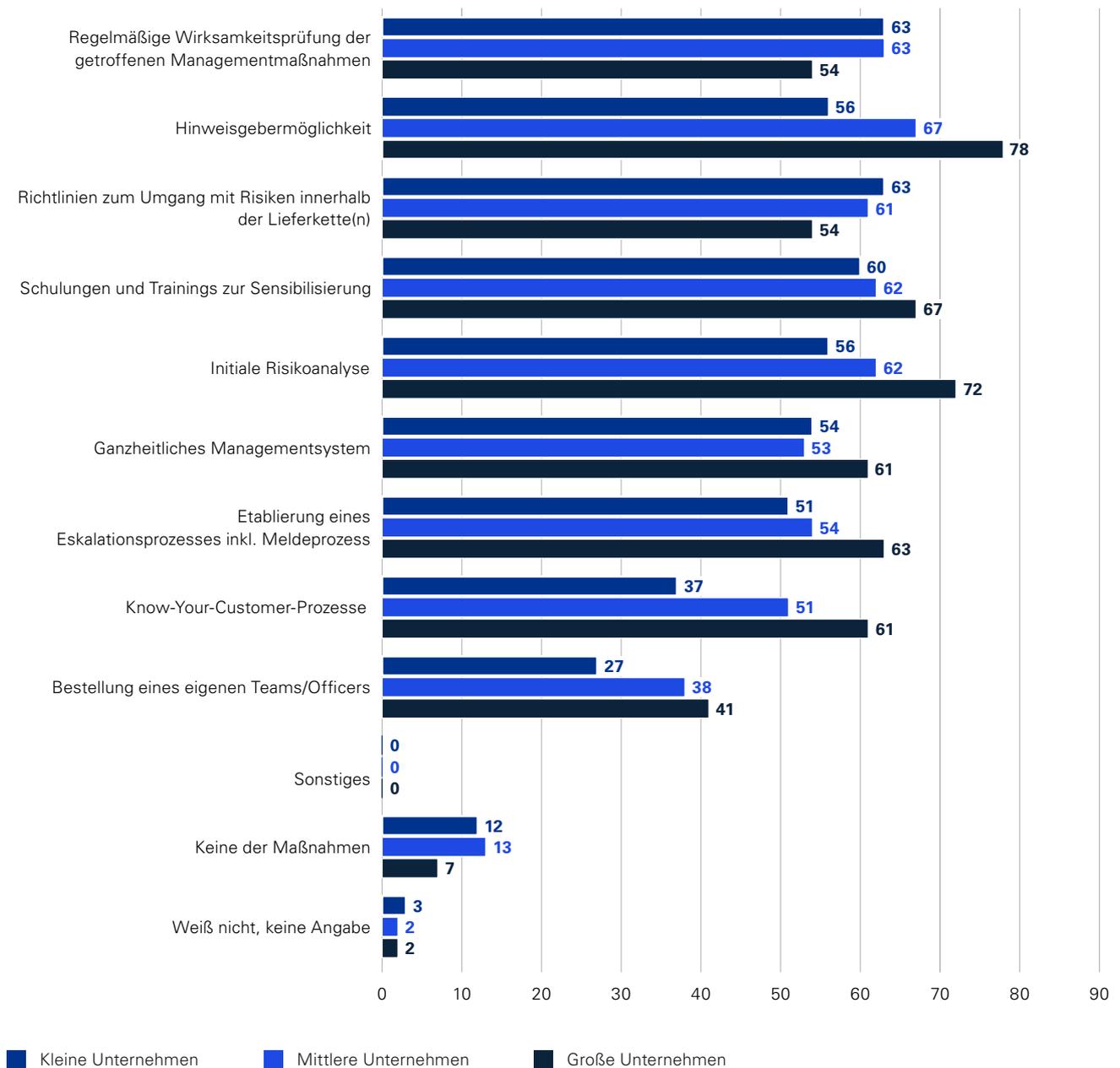
Während 46 Prozent der von Wirtschaftskriminalität betroffenen Unternehmen zudem angeben, ein ganzheitliches Managementsystem integriert zu haben, ist dies sogar bei 58 Prozent der nicht von Wirtschaftskriminalität betroffenen Unternehmen der Fall.

Ein eigenes Team beziehungsweise einen eigenen Officer bestellen lediglich 27 Prozent der kleinen Unternehmen, 38 Prozent der mittleren Unternehmen und immerhin 41 Prozent der großen Unternehmen – auch hier ist also ein Zusammenhang zwischen der Maßnahme und der Unternehmensgröße erkennbar.

Insgesamt geben 12 Prozent der Unternehmen an, keine der in der Befragung gelisteten Präventionsmaßnahmen getroffen zu haben.

Abbildung 23:

Getroffene Präventionsmaßnahmen nach Unternehmensgröße



Quelle: KPMG in Deutschland, 2023; Angaben in Prozent

3.4 Aussagen zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz der deutschen Unternehmen

Für die aktuelle Studie wurden die Unternehmen zu verschiedenen Themen hinsichtlich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes befragt.

Mit 77 Prozent rechnet die große Mehrheit der Befragten damit, dass das Thema aufgrund der globalen Tragweite in Zukunft immer mehr an Bedeutung gewinnen wird. Insbesondere Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitenden (82 Prozent) sprechen dem Gesetz eine große Bedeutung zu.

Die Hälfte aller Befragten sieht Compliance in Bezug auf Lieferketten eher als ein Thema für den Industriesektor. Insbesondere fällt auf, dass der Finanzsektor mit 65 Prozent am stärksten davon ausgeht, dass das LkSG vor allem den Industriesektor betrifft.

Etwa jedes zweite der befragten Unternehmen (48 Prozent) rechnet damit, dass ein Verstoß gegen das LkSG einen enormen Reputationsschaden mit sich bringt. Ganz vorne steht dabei der Handel mit 58 Prozent, der einen Imageschaden durch Verstöße befürchtet.

Von den Befragten beklagen 47 Prozent, dass es an Handreichungen und Richtlinien fehlt, wie Unternehmen sich gesetzeskonform verhalten können.

Insgesamt geben 46 Prozent der Befragten an, sich mit den Anforderungen und Regelungen des geplanten LkSG noch gar nicht zu beschäftigen.

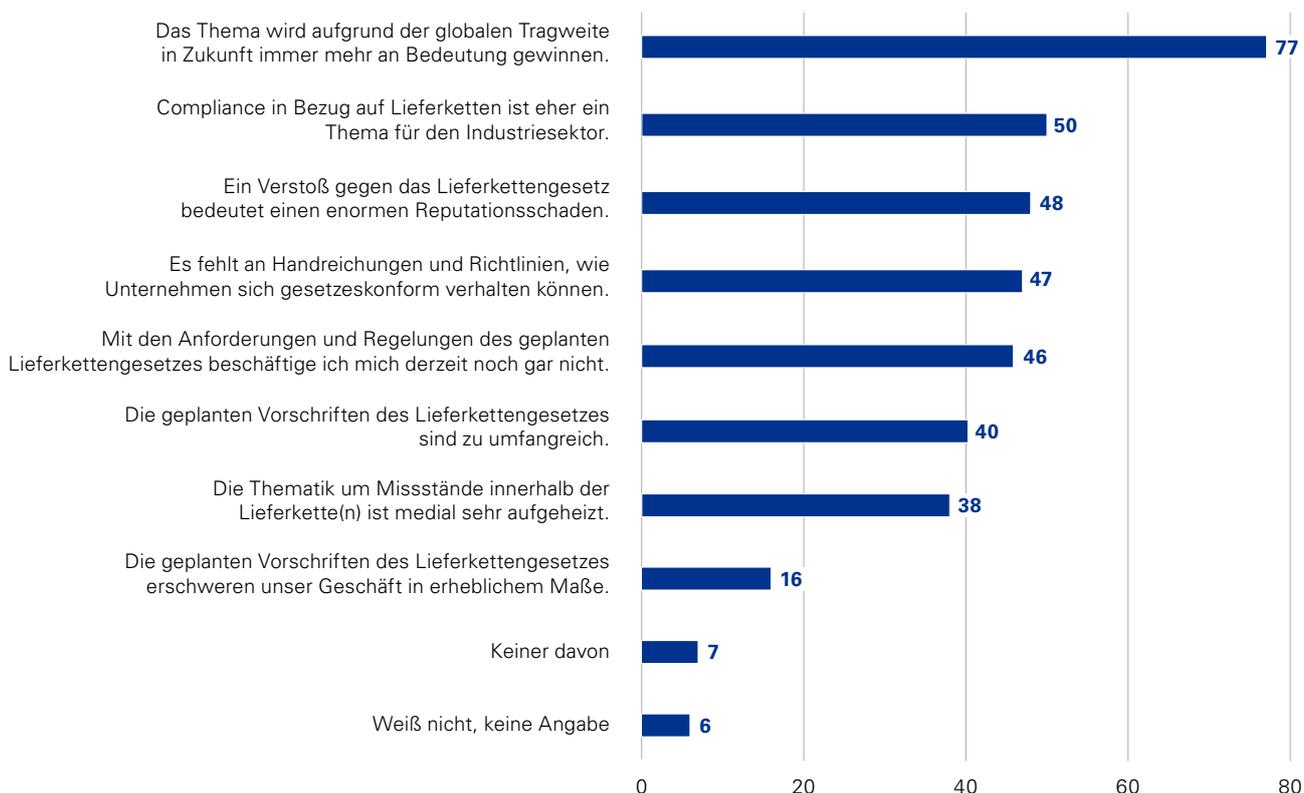
Vier von zehn Unternehmen empfinden die geplanten Vorschriften als zu umfangreich, insbesondere die Befragten aus dem Bereich des verarbeitenden Gewerbes sehen dies so (40 Prozent).

In den vergangenen Jahren wurde immer häufiger in den Medien über die Nichteinhaltung von Menschenrechten innerhalb der Lieferketten berichtet. Darum halten 38 Prozent der Befragten die Thematik um Missstände innerhalb der Lieferketten für medial sehr aufgeheizt. Nach Unternehmensgrößen aufgeteilt, sehen 39 Prozent der großen, 37 Prozent der mittleren und 36 Prozent der kleinen Unternehmen dies so. Unter den verschiedenen Branchen stimmt vor allem das verarbeitende Gewerbe mit 42 Prozent dieser Aussage zu.

Eher wenige Befragte befürchten hingegen, dass die geplanten Vorschriften zum LkSG das Geschäft in erheblichem Maße erschweren (16 Prozent).

Abbildung 24:

Aussagen der Unternehmen zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz



Quelle: KPMG in Deutschland, 2023; Angaben in Prozent



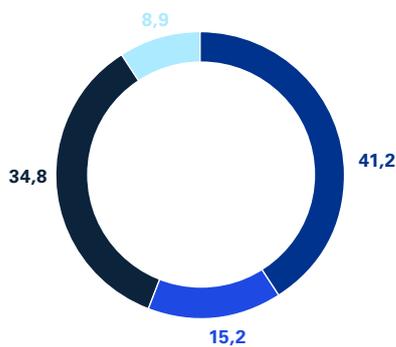
In großer Breite

Kapitel 4

Über die Studie

Für die vorliegende Studie wurden Vertreter:innen von 1.001 repräsentativ nach Branche, Mitarbeitendenzahl und Umsatz ausgewählten Unternehmen in Deutschland zu ihren Erfahrungen im Bereich Wirtschaftskriminalität befragt.

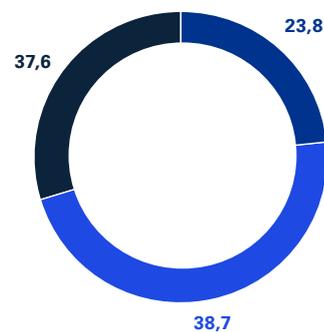
Abbildung 25:
Unternehmen nach Branche



- Verarbeitendes Gewerbe (Automobilindustrie, Chemie und Pharma, Energie und Rohstoffe, industrielle Produktion, Technologie)
- Handel (Handel und Konsumgüter)
- Andere Dienstleister (Gesundheitswirtschaft, Medien und Telekommunikation, Öffentlicher Sektor)
- Finanzdienstleister (Banken und Versicherungen, Beratung)

Quelle: KPMG in Deutschland, 2023; Angaben in Prozent; Rundungsdifferenzen möglich

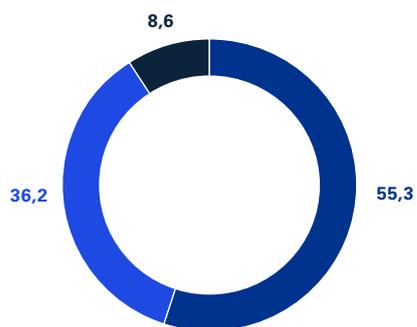
Abbildung 26:
Unternehmen nach Mitarbeitendenzahl



- Bis 100
- 101 bis 500
- Über 500

Quelle: KPMG in Deutschland, 2023; Angaben in Prozent; Rundungsdifferenzen möglich

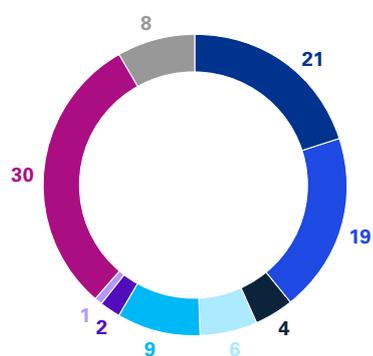
Abbildung 27:
Unternehmen nach Umsatz



- Unter 250 Mio. Euro
- 250 Mio. bis 3 Mrd. Euro
- Über 3 Mrd. Euro

Quelle: KPMG in Deutschland, 2023; Angaben in Prozent; Rundungsdifferenzen möglich

Abbildung 28:
Funktionen der Ansprechpartner:innen



- Compliance-Officer
- Leiter(-in) Finanzen/Controlling
- Leiter(-in) Interne Revision
- Leiter(-in) Personal
- Leiter(-in) Recht
- Leiter(-in) Risikomanagement
- Leiter(-in) Unternehmenssicherheit
- Mitglied Vorstand/Geschäftsführung
- Sonstiges

Quelle: KPMG in Deutschland, 2023; Angaben in Prozent

Wie bei den vorherigen Ausgaben dieser Studie wurde das Sozialforschungsinstitut Kantar in Bielefeld mit den telefonischen Interviews durch speziell geschulte Mitarbeitende beauftragt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Teilnehmenden der Studie aufgrund der Komplexität des Themas eine persönliche Befragung wünschen. Die Studie wurde im Jahr 2022 erstellt. Die konkreten Gesprächspartner:innen und ihre jeweiligen Antworten sind KPMG nicht bekannt.

Der standardisierte Fragebogen orientiert sich an der Struktur der Vorgängerstudie mit Anpassungen bezüglich der aktuellen Studienschwerpunkte. Außerdem soll der Aufbau der vorliegenden Studie wie schon die Vorgängerversionen mit der ebenfalls von KPMG veröffentlichten Studie „e-Crime: Computerkriminalität in der deutschen Wirtschaft 2022“ vergleichbar sein.

Der Fragebogen wurde vom Bereich Forensic der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft konzipiert.



Mit herausragender Expertise

Kapitel 5

Über den Bereich Forensic bei KPMG

Der Bereich Forensic von KPMG erbringt Leistungen rund um die Prävention, Aufdeckung und Aufklärung von Wirtschaftskriminalität und Compliance-Verstößen. Das Leistungsspektrum umfasst die folgenden Services:

Forensic Investigations

Unabhängige unternehmensinterne Ermittlungen bei Verdacht wirtschaftskrimineller Handlungen auf Basis erprobter Methoden.

Corporate Intelligence

Recherche, Analyse und Aufbereitung von Hintergrundinformationen zu Unternehmen, Geschäftspersonen und Vermögenswerten.

Cyber Response & Investigation

Unterstützung bei der Eindämmung und Lösung von Cyber-Vorfällen.

Financial Crime / AML

Prävention, Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten, regulatorische Beratung und operative Unterstützung im Regelprozess zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Fraud Risk Management

Unterstützung bei der Konzeption und Implementierung eines ganzheitlichen Fraud Risk Managements.

Evidence Disclosure Management

Unterstützung bei allen Electronic Discovery-Aktivitäten von Daten-Lokalisierung bis zu Sicherung, Dokumentenklassifizierung und Analyse.

Datenschutz

Beratung bei der Einrichtung von Datenschutz-Management-Systemen und Unterstützung bei der Reaktion auf Datenschutz-Vorfälle.

Third Party Risk Management

Unterstützung bei der zielgerichteten und frühzeitigen Identifikation, Bewertung und des Managements von Risiken, die mit Third Parties verbunden sind.

Anti-Bribery & Corruption Services

Unterstützung bei der Prävention und Aufdeckung von sowie Reaktion auf korruptive Handlungen im internationalen Kontext.

Forensic Data Analytics

Unterstützung bei der zielgerichteten Analyse strukturierter Datenbestände zur frühzeitigen Identifikation von Wirtschaftskriminalität.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Barbara Scheben

Partnerin, Head of Forensic Deutschland
T +49 69 9857-3737
bscheben@kpmg.com

Alexander Geschonneck

Partner, Head of Forensic EMA
T +49 30 2068-1520
ageschonneck@kpmg.com

An dieser Studie haben mitgewirkt:
Stina Neuenfeldt, Yannik Lindt und Moritz Hahn

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2023 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.